

# Überblick

Über die Querschnittsmaterie "Behinderung" in Österreich

## **Impressum**

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
Stubenring 1, 1010 Wien

### **Verlags- und Herstellungsort:** Wien

**Autorinnen und Autoren:** Mag. Johann Döllner, Mag.<sup>a</sup> Mariella Beier, MA, Vilmos Nagy

**Copyright Titelbild:** © istockphoto.com

**ISBN:** 978-3-85010-606-1

**Druck:** Sozialministerium

Wien, 2020

### **Alle Rechte vorbehalten:**

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgehen.

**Bestellinfos:** Kostenlos zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer 01 711 00-86 2525 oder per E-Mail unter [broschuerenservice@sozialministerium.at](mailto:broschuerenservice@sozialministerium.at).

# Inhalt

<b>Impressum.....</b>	<b>2</b>
<b>Inhalt.....</b>	<b>1</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Internationales.....</b>	<b>7</b>
<b>3 Behinderung.....</b>	<b>8</b>
3.1 Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen .....	8
3.1.1 Begünstigter Personenkreis.....	8
3.1.2 Beschäftigungspflicht.....	9
3.1.3 Bestandschutz.....	10
3.1.4 Förderungen .....	13
3.1.5 Selbständig werden .....	21
3.1.6 Präventionsmanagement – <a href="http://www.fit2work.at">www.fit2work.at</a> .....	22
3.1.7 Mobilitätsförderung.....	23
3.1.8 Integrative Betriebe .....	23
3.2 Soziale Integration .....	24
3.2.1 Behindertenpass .....	24
3.2.2 Parkausweis .....	25
3.2.3 Unterstützungsfonds .....	26
3.2.4 Unterstützung nach Art der Behinderung .....	26
3.3 Steuerliche Erleichterungen .....	27
3.4 Gleichstellung .....	28
3.4.1 Schutz vor Diskriminierung.....	30
3.4.2 Bereiche des Diskriminierungsschutzes.....	32
3.5 Der Behindertenanwalt .....	37
3.6 Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention .....	38
3.6.1 Monitoringausschuss – <a href="http://www.monitoringausschuss.at">www.monitoringausschuss.at</a> .....	38
3.6.2 Volksanwaltschaft.....	39
3.6.3 Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012–2020 .....	39
<b>4 Pflegevorsorge .....</b>	<b>41</b>
4.1 Pflegegeld .....	41
4.1.1 Sehbehinderung.....	44
4.1.2 Personen mit Rollstuhl.....	44
4.2 Pflegefonds .....	44
4.3 Hospiz- und Palliativforum.....	46

4.4 Unterstützung für pflegende Angehörige.....	46
4.5 Pflegekarenzgeld.....	47
4.6 24-Stunden-Betreuung .....	49
4.7 Soziale Dienste.....	50
4.7.1 Mobile Dienste.....	50
4.7.2 Teilstationäre Dienste.....	51
4.7.3 Stationäre Dienste .....	51
4.7.4 Weitere soziale Dienstleistungen der Länder.....	51
4.7.5 Sozialbetreuungsberufe.....	51
4.8 Young Carers.....	52
4.9 Demenzstrategie.....	53
4.10 Qualitätssicherung.....	55
<b>5 Sozialentschädigung .....</b>	<b>57</b>
5.1 Kriegsoffer.....	57
5.2 Heeresbeschädigte .....	58
5.3 Verbrechensoffer .....	58
5.4 Opfer der politischen Verfolgung .....	59
5.5 Impfgeschädigte .....	59
5.6 Contergan-Geschädigte .....	59
5.7 Heimopfer .....	60
<b>6 Das Sozialministeriumservice – <a href="http://www.sozialministeriumservice.at">www.sozialministeriumservice.at</a>.....</b>	<b>61</b>
<b>7 Schnittstellen .....</b>	<b>64</b>
7.1 Andere Ministerien .....	64
7.1.1 Schulbildung.....	64
7.1.2 Universitätsstudium.....	66
7.1.3 Barrierefreiheit .....	67
7.1.4 Erhöhte Familienbeihilfe.....	68
7.1.5 Entschädigung für Tuberkulosekranke .....	69
7.2 Bundesländer .....	70
7.2.1 Hilfen für Menschen mit Behinderungen .....	70
7.2.2 Beschäftigungstherapie .....	70
7.2.3 Alten- und Pflegeheime .....	71
7.2.4 Sozialhilfe .....	72
7.2.5 Barrierefreiheit .....	74
7.2.6 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.....	74
7.3 Sozialversicherung .....	74

7.3.1	Krankenversicherung .....	76
7.3.2	Unfallversicherung .....	77
7.3.3	Pensionsversicherung .....	78
7.3.4	Arbeitslosenversicherung .....	79
7.4	Arbeitsmarktservice – www.ams.at .....	80
7.5	Volksanwaltschaft – www.volksanwaltschaft.gv.at .....	81
7.6	Öffentlichkeitsarbeit .....	81
7.6.1	Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien .....	81
7.6.2	Wissenschaftspreis Inklusion durch Naturwissenschaften und Technik (WINTEC) .....	82
<b>8</b>	<b>Nichtstaatliche Akteure .....</b>	<b>83</b>

# 1 Einleitung

Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige und Bezugspersonen bilden in Summe eine große Gruppe innerhalb der Bevölkerung und sind damit auch ein wichtiger politischer und wirtschaftlicher Faktor. Die WHO geht davon aus (vgl. Weltbehindertenbericht 2011), dass es weltweit ca. 1 Milliarde Menschen mit Behinderungen gibt (**15 % der Weltbevölkerung**). Diese WHO-Schätzung basiert auf der Auswertung zahlreicher Studien. Erfahrungen mit dem Thema Behinderung haben auch jene Menschen, die vorübergehende Mobilitäts- und sonstige Beeinträchtigungen aufweisen (z. B. Menschen nach Unfällen, Menschen in Krankenbehandlung, Mütter/Väter mit Kinderwagen, Kleinkinder). Für all diese Personengruppen ist wichtig, dass die Behindertenpolitik Rahmenbedingungen schafft, von denen möglichst viele Menschen profitieren. Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass die Umwelt in jeder Hinsicht möglichst **barrierefrei** gestaltet sein muss.

Nach einer im Auftrag des Sozialministeriums im Jahr 2015 erfolgten Mikrozensus-Erhebung der Statistik Austria haben in **Österreich** – nach eigenen Angaben – 18,4 % der Wohnbevölkerung ab 15 Jahren in Privathaushalten eine dauerhafte Beeinträchtigung. Das sind hochgerechnet **ca. 1,3 Millionen Menschen**.

Die in der Befragung 2015 mit Abstand häufigsten dauerhaften Beeinträchtigungen waren Probleme mit der Beweglichkeit. Hochgerechnet rund 1,0 Millionen Personen, das sind 14,1 % der österreichischen Bevölkerung ab dem 15. Lebensjahr in Privathaushalten, waren davon betroffen. 7,3 % der Bevölkerung berichteten über mehr als eine Beeinträchtigung, das entsprach etwa 534.000 Personen mit mehreren dauerhaften Beeinträchtigungen. 374.000 Personen (5,1%) hatten andere als die in Rahmen der Befragung vorgegebenen Beeinträchtigungen. Mit rund 270.000 betroffenen Personen (3,7 %) waren nervliche oder psychische Probleme am dritthäufigsten. An vierter Stelle lagen Probleme beim Sehen (3,0 % bzw. rund 216.000 Personen), etwas weniger Befragte gaben Probleme beim Hören an (2,1 % bzw. rund 157.000 Personen). Geistige Probleme oder Lernprobleme betrafen 0,8 % der Bevölkerung (rund 60.000 Personen), Probleme beim Sprechen 0,4 % (rund 26.000 Personen).

Unter den Personen mit Problemen mit der Beweglichkeit hatten 3,7 % bzw. 271.000 Personen schwerwiegende Probleme. Rund 40.000 Personen (0,5 % der Bevölkerung ab dem 15. Lebensjahr) gaben an, auf die Benützung eines Rollstuhls angewiesen zu sein. Von den

216.000 Personen mit Problemen beim Sehen (3,0 %) wiesen 53.000 Personen (0,7 %) schwerwiegende Probleme auf. Rund 2.200 Personen (0,03 %) bezeichneten sich selbst als blind. Rund 157.000 Personen berichteten insgesamt über Probleme beim Hören (2,1 %), darunter waren 19.000 Personen (0,3 %) mit schwerwiegenden Hörproblemen.

Die Behindertenangelegenheiten sind in Österreich eine vielschichtige **Querschnittsmaterie**, die auch eine starke föderalistische Komponente aufweist (Länderzuständigkeiten). Die Behindertenpolitik auf Bundesebene besteht in wichtigen Bereichen aus eigenständigen starken **Säulen**, für die es detaillierte Strategieentwicklungen und Detailplanungen durch die zuständigen Bundesministerien gibt (z. B. in den Bereichen Beschäftigung, Langzeitpflege, Bildung). Auf Grund der Bundesverfassung liegen alle Bereiche der Behindertenpolitik, die nicht ausdrücklich Bundessache sind, in der **Zuständigkeit der Länder**.

Obwohl das Bundes-Verfassungsgesetz keinen Kompetenztatbestand „Behindertenwesen“ enthält, hat es dennoch 1997 eine grundsätzliche Norm vorgegeben, indem der Schutz vor Diskriminierung auf Grund einer Behinderung aufgenommen wurde. Demnach darf niemand auf Grund seiner Behinderung benachteiligt werden (Art. 7 Abs. 1 B-VG). Des Weiteren wurde in Art. 7 B-VG das Bekenntnis von Bund, Ländern und Gemeinden verankert, die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Für die Gehörlosen wurde 2005 die Österreichische Gebärdensprache in der Bundesverfassung verankert. Art. 8 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) bestimmt:

„Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze.“

In vielen Verfahrensgesetzen ist bereits geregelt, dass die Kosten für Gebärdensprachdolmetschen vom Bund zu tragen sind.

Das **visionäre Ziel ist die inklusive Gesellschaft**, wonach behinderte und andere benachteiligte Menschen an allen Aktivitäten der Gesellschaft teilhaben können. Inklusion überwindet – im Gegensatz zum Integrations- und Rehabilitationsansatz – den Anspruch, Menschen mit Behinderungen müssten „eingegliedert“ werden bzw. sich so weit wie möglich den Anforderungen von Menschen ohne Behinderung anpassen, um von den gesellschaftlichen Aktivitäten nicht ausgeschlossen zu sein. Inklusion entspricht damit dem **Grundsatz der**

**Normalisierung**, wonach sich das Leben von Menschen mit Behinderungen möglichst wenig von jenem von Menschen ohne Behinderungen unterscheiden soll.

Welche zentralen Aufgaben das österreichische Sozialministerium auf dem Weg dorthin hat, wird auf den folgenden Seiten beschrieben. Drei zentrale Rechtsinstrumente stehen ihm dabei zur Verfügung – das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz und das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz.

## 2 Internationales

Österreich setzt sich seit Jahren offensiv in den internationalen Gremien für die Umsetzung des **Disability Mainstreaming** sowie für die **Rechte** der Menschen mit Behinderungen ein. 2008 hat es als einer der ersten EU-Mitgliedstaaten die **UN-Behindertenrechtskonvention** einschließlich Fakultativprotokoll ratifiziert und damit deutlich signalisiert, dass Österreich die Verpflichtungen aus dieser behindertenspezifischen Menschenrechtskonvention ambitioniert erfüllen will.

Im **UN-Menschenrechtsrat** unterstützt Österreich aktiv die Verhandlungen zu Resolutionen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Als Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in der bis zu 80 Millionen Menschen mit Behinderungen bzw. mit einem lang andauernden Gesundheitsproblem leben, setzt sich Österreich aktiv für die Gleichstellung und die Rechte der Menschen mit Behinderungen ein. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde 2012 ein eigener Nationaler Aktionsplan (NAP Behinderung) beschlossen.

Am 15.11.2010 hat die Europäische Kommission die Mitteilung „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020: Erneueretes Engagement für ein barrierefreies Europa“ vorgelegt. Diese Mitteilung enthält die auf zehn Jahre ausgerichtete neue EU-Strategie im Behindertenbereich. Sie unterstützt und ergänzt die Aktivitäten Österreichs zur Verwirklichung von Barrierefreiheit und steht im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Die inhaltlichen Schwerpunkte der EU-Strategie decken sich auch weitgehend mit den Schwerpunktsetzungen im österreichischen NAP Behinderung.

# 3 Behinderung

## 3.1 Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

### 3.1.1 Begünstigter Personenkreis

Zur Verfolgung des gesellschaftspolitischen Zieles, Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt zu integrieren, um ihnen eine selbstbestimmte Existenz und gesellschaftliche Anerkennung zu ermöglichen, war und ist die Beschäftigungspflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Ausgangspunkt. Um diese wirksam umsetzen zu können, bedarf es einer gesetzlichen Definition einerseits jener Menschen mit Behinderungen, die die Unternehmen zu beschäftigen haben und andererseits der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die diese Beschäftigungspflicht trifft. Beides ist im Behinderteneinstellungsgesetz geregelt.

Zum Personenkreis der begünstigten Personen mit Behinderungen zählen Menschen im erwerbsfähigen Alter, die

- einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % haben und
- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
- EU- beziehungsweise EWR-Bürgerin oder Bürger oder
- Schweizer Bürgerin oder Bürger oder Flüchtling sind denen Asyl gewährt worden ist
- oder Drittstaatsbürgerin bzw. Drittstaatsbürger sind, die/der berechtigt ist, sich in Österreich aufzuhalten und einer Beschäftigung nachzugehen, soweit sie nach geltendem Recht österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichzustellen sind.

Wer diesem Kreis angehören will, stellt beim Sozialministeriumservice einen Antrag. Damit wird ein so genanntes Feststellungsverfahren eingeleitet, in dessen Verlauf durch medizinische Sachverständige der Grad der Behinderung festgestellt wird. Das Sozialministeriumservice entscheidet danach über den Antrag mit Bescheid. Ist man mit dem Ergebnis nicht einverstanden, kann man dagegen eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben.

Zur rechtlichen Basis der Feststellung des Grades der Behinderung gehört auch die **Einschätzungsverordnung**, mit der 2010 zeitgemäße medizinische Kriterien und Parameter für die Feststellung des Grades der Behinderung im Rahmen der Begutachtung durch medizinische Sachverständige geschaffen wurden. Die Einschätzung des Grades der Behinderung bzw. der Schweregrad der Behinderung hat insbesondere Auswirkungen auf die daran anknüpfenden individuellen Förderungs- und Unterstützungsangebote diverser Stellen.

Unter **Behinderung** im Sinne der Einschätzungsverordnung ist „die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder **Beeinträchtigung** der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die **Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft, insbesondere am allgemeinen Erwerbsleben, zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich **sechs Monaten**.

Durch die Anwendung der sogenannten MAS Diagnostik (Multi-Axiales Klassifikationschema Achse 6) werden bei der **ärztlichen Begutachtung** nach der Einschätzungsverordnung auch **soziale Aspekte** berücksichtigt. Bei der Beurteilung der psychischen Fähigkeiten werden so auch soziale Kompetenzen mit einbezogen.

### **3.1.2 Beschäftigungspflicht**

Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die in Österreich 25 oder mehr Arbeitskräfte beschäftigen, haben auf je 25 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer eine begünstigte Person mit Behinderung einzustellen. Die Berechnung der Zahl an begünstigten Menschen mit Behinderungen, die beschäftigt werden müssen (Pflichtzahl), erfolgt durch das Sozialministeriumservice auf der Grundlage der bei den Krankenversicherungsträgern gemeldeten Daten. Dabei wird von der Gesamtzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ausgegangen. Bestimmte Personengruppen werden bei der Erfüllung der Beschäftigungspflicht nicht berücksichtigt (z. B. Lehrlinge).

Die gesetzlichen Vorgaben über die Beschäftigungspflicht gelten als erfüllt, wenn entsprechend der vorgeschriebenen Pflichtzahl begünstigte Behinderte beschäftigt sind. Falls die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ebenfalls dem begünstigten Personenkreis angehören, werden auch sie auf die Pflichtzahl angerechnet.

Folgende Personen, deren Beschäftigung besonders gefördert werden soll, werden doppelt auf die Pflichtzahl angerechnet:

- blinde Menschen,
- Personen mit Rollstuhl,
- begünstigte Behinderte unter 19 Jahren,
- begünstigte Behinderte für die Dauer eines Ausbildungsverhältnisses,
- begünstigte Behinderte über 50 mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 %;
- begünstigte Behinderte über 55.

Unterschreitet die Anzahl der Beschäftigten begünstigten Personen mit Behinderungen – aus welchem Grund auch immer – die Pflichtzahl, so hat die Dienstgeberin oder der Dienstgeber eine **Ausgleichstaxe** zu entrichten. Sie beträgt monatlich für jede/n auf die Pflichtzahl fehlende/n begünstigte/n Behinderte/n für das Jahr 2020 für Institutionen mit 25 bis 99 Beschäftigten € 267,-, mit 100 bis 399 Beschäftigten € 375,- und mit 400 oder mehr Beschäftigten € 398,-. Diese Werte werden jährlich mit dem Pensionsanpassungsfaktor erhöht.

Die Ausgleichstaxe wird vom Sozialministeriumservice jeweils im Nachhinein für ein Kalenderjahr berechnet und mit Bescheid vorgeschrieben. Über eine dagegen eingebrachte Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

Die bezahlten Ausgleichstaxen fließen in den vom Sozialministerium verwalteten Ausgleichstaxfonds. Dieser hat hohe Bedeutung im Bemühen um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Davon profitieren sowohl diese als auch Unternehmen bzw. die Wirtschaft im Allgemeinen. Konkret werden diese Mittel vorwiegend verwendet für die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Errichtung und den Ausbau von Integrativen Betrieben und Förderungsmaßnahmen und Prämien an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Bilden Unternehmen Begünstigte als Lehrlinge aus, erhalten diese eine Prämie in Höhe der jeweiligen Basisausgleichstaxe (im Jahr 2020 € 267,-).

### 3.1.3 Bestandschutz

Begünstigte Menschen mit Behinderungen unterliegen auch besonderen Schutzbestimmungen, deren bekannteste der erhöhte **Kündigungsschutz** ist.

Dieser wurde in einer Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz im Jahr 2010 neu geregelt, sodass zwischen der Rechtslage vor dem 1.1.2011 und danach eingegangenen Arbeitsverhältnissen zu unterscheiden ist.

Vor dem 1.1.2011 eingegangene Arbeitsverhältnisse:

Dieser **besondere Kündigungsschutz** gilt für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die dem Personenkreis der **begünstigten Behinderten** angehören ausschließlich bei **Kündigung eines unbefristeten Dienstverhältnisses** durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber, und wenn das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung **länger als sechs Monate** bestanden hat. Diese Frist gilt nicht, wenn die Begünstigteneigenschaft durch einen Arbeitsunfall innerhalb der ersten sechs Monate erworben worden ist oder bei Versetzung innerhalb eines Konzerns.

Ab dem 1.1.2011 eingegangene Arbeitsverhältnisse:

Hier gilt der erhöhte Kündigungsschutz erst ab dem **fünften** Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses, es sei denn, die Erlangung der Begünstigteneigenschaft erfolgt erst nach Arbeitsantritt. Dann gilt der erhöhte Kündigungsschutz bereits ab dem siebten Monat bzw. im Falle eines Arbeitsunfalls oder eines Arbeitsplatzwechsels innerhalb eines Konzerns sofort.

Für alle anderen Formen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (z. B. einvernehmliche Auflösung, Fristablauf eines befristeten Arbeitsvertrags, Entlassung) kommt der besondere Kündigungsschutz nicht zum Tragen.

Für ab dem 1.1.2011 neu begründete Arbeitsverhältnisse von begünstigten Menschen mit Behinderungen gilt daher eine längere „Probezeit“. Für vor dem Jahr 2011 begründete Arbeitsverhältnisse tritt keine Änderung der Rechtslage ein (weiterhin ab dem siebten Monat).

Die Kündigung einer oder eines Begünstigten durch das Unternehmen ist allerdings **ohne vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses** grundsätzlich rechtsunwirksam, wenn nicht in Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt wird. So ein Ausnahmefall ist z. B. dann gegeben, wenn der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung nicht bekannt war, und auch nicht bekannt sein musste, dass die beschäftigte Person dem Kreis der begünstigten Behinderten angehört. Vor Ausspruch der

Kündigung hat daher das Unternehmen einen begründeten, schriftlichen Antrag auf Zustimmung zur Kündigung beim Behindertenausschuss bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice einzubringen.

Wurde ein solcher Kündigungsantrag eingebracht, führt das **Sozialministeriumservice** zunächst ein **Ermittlungsverfahren** durch, in dem alle Beteiligten die Gelegenheit haben, ihre Standpunkte darzulegen und entsprechende Beweise zu erbringen. In diesem Verfahren sind auch die Betriebsrätin oder der Betriebsrat, die Behindertenvertrauensperson und die Personalvertretung zu hören.

Gleichzeitig mit der Durchführung des Kündigungsverfahrens bietet das Sozialministeriumservice Betreuung und Beratung sowie Förderungsmaßnahmen an, um das von der Kündigung bedrohte Dienstverhältnis zu sichern oder die Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes zu ermöglichen. Diese Unterstützung kann dazu führen, dass sich der Kündigungsantrag erübrigt und daher zurückgezogen wird.

Wird der Kündigungsantrag aufrechterhalten, **entscheidet der Behindertenausschuss** auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens in nicht öffentlicher Sitzung mit Bescheid. Dieser Ausschuss tagt unter Vorsitz einer oder eines Bediensteten des Sozialministeriumservice. Vertreten sind außerdem Organisationen von behinderten Menschen, angestellte Personen und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Landesgeschäftsstelle des Arbeitmarktservice. Gegen die Entscheidung des Behindertenausschusses kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

### **Behindertenvertrauenspersonen**

In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens fünf begünstigte Behinderte beschäftigt sind, ist eine Behindertenvertrauensperson (Stellvertretung) zu wählen. Sind in einem Betrieb mindestens 15 Begünstigte beschäftigt, sind für die Behindertenvertrauensperson zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, ab 40 Begünstigte drei Personen zu wählen. Behindertenvertrauenspersonen müssen Menschen mit Behinderungen sein. Die Wahl ist nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Betriebsratswahl durchzuführen. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes über die Durchführung und Anfechtung der Wahl. Wenn sowohl der Gruppe der Arbeiterinnen und Arbeiter als auch der Angestellten mindestens fünf Behinderte angehören, ist aus jeder Gruppe eine Behindertenvertrauensperson und eine Stellvertretung zu wählen. Je nach Anzahl der Begünstigten im Betrieb ist für jede

Behindertenvertrauensperson die entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu wählen. Die Tätigkeitsdauer der Behindertenvertrauensperson beträgt vier Jahre.

Besteht in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat so ist aus der Gruppe der Behindertenvertrauenspersonen (Stellvertretung) eine **Zentralbehindertenvertrauensperson** zu wählen. Diese ist befugt, mindestens einmal, höchstens zweimal jährlich eine Versammlung aller Behindertenvertrauenspersonen des Unternehmens einzuberufen, um über ihre Tätigkeit zu berichten und Angelegenheiten, die für die begünstigten Behinderten des Unternehmens von Bedeutung sind, zu erörtern.

Besteht in einem Konzern eine Konzernvertretung nach § 88a des Arbeitsverfassungsgesetzes, ist eine **Konzernbehindertenvertrauensperson** zu wählen. Diese ist befugt, mindestens einmal, höchstens zweimal jährlich eine Versammlung aller Zentralbehindertenvertrauenspersonen des Konzerns einzuberufen, um über ihre Tätigkeit zu berichten und Angelegenheiten, die für die begünstigten Behinderten des Konzerns von Bedeutung sind, zu erörtern.

Die (Zentral-)Behindertenvertrauensperson muss die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten Behinderten wahrnehmen, wobei ihr der Betriebsrat beizustehen und erforderliche Auskünfte zu erteilen hat.

Aufgabe der Behindertenvertrauensperson ist es vor allem für die Einhaltung der Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes zu sorgen, auf die besonderen Bedürfnisse der Arbeitskräfte mit Behinderungen hinzuweisen, wahrgenommene Mängel dem Betriebsrat und dem Betriebsinhaber mitzuteilen und an den Sitzungen des Betriebsrates beratend teilzunehmen.

### **3.1.4 Förderungen**

Für die Förderungen der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wurden vom Sozialministerium finanzielle Mittel für das Jahr 2019 von rund € 201,3 Millionen aus dem Ausgleichstaxfonds, dem Bundeshaushalt inklusive Inklusionspaket und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie zusätzlich im Rahmen der Ausbildungspflicht rund € 33,5 Millionen aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarkt reserviert.

Mit diesen Mitteln werden die bewährten Unterstützungsangebote zur Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen des Sozialministeriumservice sowie die Weiterentwicklung von Angeboten und neue Angeboten im Rahmen des Inklusionspakets finanziert. Die Angebote werden unter Berücksichtigung der aktuellen arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen strategisch laufend weiterentwickelt und in der Folge in allen Bundesländern operativ vom Sozialministeriumservice umgesetzt. Die Instrumente umfassen sowohl Projekt- als auch Individualförderungen mit dem Ziel, dauerhafte Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erlangen oder zu sichern.

Die ESF-Mittel werden in der Programmförderperiode 2014–2020 insbesondere zur Kofinanzierung von Maßnahmen für Jugendliche an der Schnittstelle Schule/Ausbildung/Beruf eingesetzt.

### **3.1.4.1 Projekte**

#### **Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) des Sozialministeriumservice**

NEBA mit seinen Leistungen der „Beruflichen Assistenzen“ bildet die Dachmarke für das sehr ausdifferenzierte System der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von ausgegrenzten und ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen. Die NEBA-Angebote sind zentrale Instrumente der österreichischen Arbeitsmarktpolitik für Menschen mit Behinderungen.

Die Angebote Jugendcoaching, „AusbildungsFit“ (vormals Produktionsschule), Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching bilden den Kern der Förderlandschaft des Sozialministeriumservice.

#### **Jugendcoaching**

Der Schwerpunkt dieses Angebots liegt auf Schülerinnen und Schülern ab dem Besuch des individuellen 9. Schulbesuchsjahres. Aber auch Jugendliche außerhalb des Schulsystems gehören zur Zielgruppe. Ziel ist es, jungen Menschen in Österreich eine höhere Qualifikation und damit bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Mit dem Abgang aus der Pflichtschule fehlt für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche, insbesondere Jugendliche mit

Behinderungen oder mit sozialemotionaler Beeinträchtigung, ein flächendeckendes Auffangnetz bzw. Betreuungssystem. **Jugendcoaches** haben die Aufgabe, gemeinsam mit den Betroffenen das individuell am besten geeignete Maßnahmenpaket zu ihrer beruflichen Integration festzulegen.

Unter Einbeziehung des relevanten Umfelds wird eine Analyse der Stärken und Fähigkeiten und, mittels praktischer Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt, ein Matching mit Anforderungen der Berufswelt durchgeführt. Probleme, die eine nachhaltige Integration in ein weiterführendes Ausbildungssystem verhindern könnten, werden identifiziert, und gemeinsam mit den Jugendlichen und deren Umfeld wird aktiv an einer Problemlösung gearbeitet. In Zusammenarbeit mit kooperierenden Stellen werden individuelle Empfehlungen für die weitere Zukunftsplanung erarbeitet sowie kurz-, mittel- und langfristige Ziele definiert.

Die Leistung beinhaltet insbesondere: Erstellung ihres Neigungs- und Eignungsprofils, Durchführung einer Analyse ihrer persönlichen Stärken bzw. Schwächen, das Feststellen bzw. Umreißen eines allfälligen Nachschulungsbedarfs, das Aufzeigen von beruflichen Perspektiven auf der Grundlage ihres Neigungs- und Eignungsprofils, darauf aufbauend die Erstellung eines Karriere-/Entwicklungsplans sowie eines Abschlussberichts.

### **AusbildungsFit (vormals Produktionsschule)**

Mit „AusbildungsFit“ werden Jugendliche nach Absolvierung der Schulpflicht für eine Berufsausbildung fit gemacht. Defizite im Bereich definierter Basiskompetenzen (wie z. B. bei Anwendung neuer Medien oder mangelnde soziale Kompetenzen) oder bei Absolvierung einer Berufsausbildung (oder Teilqualifizierung) werden durch diese Maßnahmen gemildert und im Idealfall ausgeglichen. Sie erhalten Unterstützung beim Erwerb der Kompetenzen und Kulturtechniken, die die Einstiegsvoraussetzungen für jenes Berufsbild darstellen, das ihren Möglichkeiten am besten entspricht und ihnen ausgehend vom individuellen Potential auch die besten Entwicklungschancen bietet. Dieses kombiniert praktische Tun mit kognitiven Lernleistungen sowie Sport. Ergänzend wird individuelles Coaching angeboten. Damit soll gewährleistet werden, dass die Jugendlichen erkennen, in welchen Bereichen und auf welche Weise sie sich neue Kompetenzen aneignen können. Sie sollen Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen erlangen und so gezielt Bereiche trainieren und entwickeln, die für den Einstieg in die Ausbildung im Wunschberuf benötigt werden. In einigen AusbildungsFit Angeboten wird mit dem sogenannten Vormodul AusbildungsFit der Jugendliche behutsam an

die Herausforderungen von AusbildungsFit, bzw. eines anderen arbeitsmarktpolitischen Angebotes herangeführt. Hierbei werden Jugendliche mit dem Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsmarkt vertraut gemacht.

### **Berufsausbildungsassistenz**

Dieses Angebot wurde für Jugendliche mit Behinderungen geschaffen, denen die Absolvierung einer regulären Lehre nicht möglich ist. Durch neue Formen der Berufsausbildung können die individuellen Bedürfnisse von benachteiligten Jugendlichen ganz gezielt berücksichtigt werden. So wird die Ausbildung entweder als eine Lehrausbildung mit einer um bis zu zwei Jahren verlängerten Lehrzeit gestaltet oder es werden im Rahmen einer Teilqualifizierung nur bestimmte Teile eines Berufsbildes erlernt.

Durch die Möglichkeit einer maßgeschneiderten Ausbildung kann ganz gezielt auf die individuellen Bedürfnisse eingegangen werden. Die Jugendlichen werden während der gesamten Ausbildungszeit von der Berufsausbildungsassistenz begleitet und unterstützt.

Zunächst wird ein Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Dabei übernehmen die Berufsausbildungsassistentinnen und Assistenten die Formalitäten der Abwicklung. Während der Ausbildung wird auf regelmäßigen Kontakt zum Betrieb und zur Berufsschule geachtet, um etwaige auftretende Probleme oder Schwierigkeiten bereits frühzeitig zu erkennen und darauf reagieren zu können.

Sie helfen den Auszubildenden bei der Bewältigung des Erlernens der Ausbildungsinhalte, indem sie Lernhilfen vor und während des Berufsschulbesuches organisieren. Im Bedarfsfall binden sie zusätzlich Jobcoaches ein, die die Ausbilder und Ausbilderinnen im Betrieb vor Ort unterstützen. In der kritischen Phase des Ausbildungsabschlusses übernehmen die Berufsausbildungsassistentinnen und Assistenten die Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung bzw. die Organisation der Abschlussprüfung bei einer Teilqualifizierung.

### **Arbeitsassistenz**

Arbeitsassistenz beruht auf dem Gedanken, Menschen mit Behinderungen durch intensive persönliche Vorbereitung, Beratung und Begleitung bessere Chancen auf Integration in ein

reguläres Arbeitsverhältnis zu ermöglichen bzw. einen drohenden Verlust des Arbeitsplatzes abzuwenden. Die Arbeitsassistenten bieten Menschen mit Behinderungen Berufsvorbereitung und Unterstützung bei der Erlangung und Sicherung von Arbeitsplätzen.

Ein wichtiger Teil dieses Angebotes ist auch das Kontakthalten mit Behörden, fördernden Stellen und anderen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, sowie bei Bedarf auch medizinischen Institutionen. In einer Abklärungsphase wird ein Begleitungsziel erarbeitet, mit Unternehmen Kontakt aufgenommen und ein Neigungs- und Eignungsprofil erstellt. War diese Bemühung erfolgreich, steht die Arbeitsassistentin dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin auch in der Einarbeitungszeit (bis zu drei Monate) zur Verfügung.

Auch die Unternehmen, die Menschen mit Behinderungen einstellen wollen, erhalten durch die Arbeitsassistenten Unterstützung bei Fragen zu gesetzlichen Rahmenbedingungen, und Hilfestellung bei Problemen im Betrieb.

Droht ein Arbeitsplatzverlust, nimmt die Arbeitsassistentin bei Bedarf Kontakt mit den Betrieben auf und vermittelt in Gesprächen mit Vorgesetzten.

### **Jobcoaching**

Diese Dienstleistung richtet sich an private Unternehmen, die Menschen mit Behinderungen einstellen und beschäftigen wollen. Jobcoaching bietet direkte, individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz. Das Ziel ist die optimale und nachhaltige Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Berufsleben. Dabei werden sowohl die fachlichen und kommunikativen als auch die sozialen Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert, damit sie die gestellten Anforderungen dauerhaft eigenständig erfüllen können. Besonders Menschen mit Lernbehinderung benötigen diese. Die Jobcoachingteams arbeiten beratend, begleitend und unterstützend, um sie zur selbstständigen Bewältigung ihres Arbeitsalltags zu befähigen. Die Dauer der Einschulung wird mit dem Betrieb individuell vereinbart und kann sich bis zu sechs Monate erstrecken. Auch bei bestehenden Dienstverhältnissen, bei denen eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit oder eine Umschulung erforderlich ist, oder bei sonstigen Schwierigkeiten bzw. Unsicherheiten stehen die Jobcoaches unterstützend zur Seite.

## **Schnittstelle zum Arbeitsmarktservice**

Die Kernaufgabe des Arbeitsmarktservice besteht darin, Arbeitslosen ihre Existenz durch Arbeitslosengeld abzusichern und zu einer neuen Arbeitsstelle zu vermitteln. Das Arbeitsmarktservice unterstützt die Eingliederung arbeitsloser Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt mit zahlreichen Betreuungs- und Förderangeboten. Kernzielgruppe des Sozialministeriumservice hingegen sind jene (begünstigten) Menschen mit Behinderungen, deren Integrationschancen erst in längerfristiger Perspektive durch maßgeschneiderte Maßnahmen erhöht werden können. Sie sind auch die maßgebliche Zielgruppe der Förderungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, die entweder projekt- oder personenbezogen umgesetzt werden.

## **AusBildung bis 18**

Das Sozialministeriumservice ist mit der bundesweiten und regionalen operativen Umsetzung der im Rahmen der AusBildung bis 18 zugewiesenen Aufgaben gemäß dem Ausbildungspflichtgesetz (APfLG) betraut. Ziel von AusBildung bis 18 ist es, junge Menschen bei ihren Bildungs- und Ausbildungswegen zu unterstützen und sie zu fördern, sodass alle Unter-18-jährigen eine über die Pflichtschule hinausgehende Ausbildung abschließen.

Im Rahmen der Ausbildungspflicht bis 18 erhalten Jugendliche eine besondere Unterstützung auf ihrem Weg ins Berufsleben. Mit den so genannten Koordinierungsstellen im Bund und in den Ländern wurden Anlaufstellen für Jugendliche und ihre Eltern geschaffen. Dort werden Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen eingeleitet. Ermöglicht wird das durch eine enge Vernetzung mit dem AMS und den NEBA Maßnahmen, insbesondere dem Jugendcoaching. Mit den Jugendlichen wird ein individueller Betreuungsplan ausgearbeitet, der auf ihre Wünsche und Talente abgestimmt ist.

### 3.1.4.2 Personen

#### Ausbildungsbeihilfe

Wenn Menschen mit Behinderungen sich in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis befinden, kann Ihnen bei behinderungsbedingtem Mehraufwand für die Zeit der Schul- oder Berufsausbildung eine Beihilfe gezahlt werden.

#### Eingliederungsbeihilfe („Come back“)

Diese Förderung vom **Arbeitsmarktservice** können – bis auf wenige Ausnahmen – alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erhalten. Gefördert werden Arbeitsverhältnisse von Langzeitarbeitslosen

- die mindestens 6 Monate (bei Personen unter 25 Jahren) bzw.
- mindestens 12 Monate (bei Personen ab 25 Jahren) arbeitslos vorgemerkt sind.
  - Inklusionsförderung und InklusionsförderungPlus
  - Die Inklusionsförderung und die InklusionsförderungPlus können einstellungspflichtige Unternehmen (das sind Unternehmen mit 25 oder mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Österreich) erhalten, wenn sie einen begünstigten Menschen mit Behinderungen beschäftigen, dem bereits nachweislich eine AMS-Eingliederungsbeihilfe gewährt wurde.

#### Inklusionsbonus für Lehrlinge

Dieser unterstützt Betriebe bei der Aufnahme von Lehrlingen mit Behindertenpass und ist während der gesamten Dauer der Lehrzeit möglich. Das Alter der Lehrlinge spielt keine Rolle. Die Höhe des Bonus richtet sich nach der jeweils gültigen Ausgleichstaxe.

#### Entgeltzuschuss

Bei bereits aufrehtem Dienstverhältnis kann Dienstgeberinnen und Dienstgebern ein Entgeltzuschuss bewilligt werden, wenn sich herausstellt, dass die berufliche Leistungsfähigkeit

einer oder eines Begünstigten im Vergleich zu Arbeitskräften ohne Behinderungen dauerhaft maßgeblich herabgesetzt ist.

### **Arbeitsplatzsicherungszuschuss**

Ist der Arbeitsplatz eines Menschen mit Behinderungen akut gefährdet, kann Dienstgeberinnen und Dienstgebern für die Zeit des Vorliegens der Gefährdung ein Arbeitsplatzsicherungszuschuss als Zuschuss zu den Lohn- und Ausbildungskosten gewährt werden (max. 3 Jahre - in Ausnahmefällen bis max. 5 Jahre).

### **Technische Arbeitshilfen**

Zum Ausgleich behinderungsbedingter Leistungseinschränkungen bzw. der Optimierung der Leistungsfähigkeit können technische Arbeitshilfen sowie die Schulung zum Gebrauch dieser bei bestehenden und neu geschaffenen Arbeitsplätzen gefördert werden.

### **Adaptierung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen**

Zur Schaffung neuer geeigneter Arbeits- oder Ausbildungsplätze können Institutionen Zuschüsse oder Sachleistungen gewährt werden, wenn Menschen mit Behinderungen eingestellt oder zur Absolvierung einer Berufsausbildung aufgenommen werden oder das Beschäftigungsverhältnis eines Menschen mit Behinderungen ohne Verwendung auf einem geeigneten Arbeitsplatz enden würde.

### **Schulungskosten**

Bei Vorliegen eines aufrechten Dienstverhältnisses können die behinderungsbedingt anfallenden Kosten externer Schulungen oder Weiterbildungen zur Gänze übernommen werden.

## **Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)**

Diese kann von Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter in Anspruch genommen werden, die zumindest in der Pflegestufe 3 sind und die die fachliche und persönliche Eignung für den ausgeübten bzw. angestrebten Beruf aufweisen und

- in einem sozialversicherungsrechtlichen Dienstverhältnis stehen oder selbständig gewinnorientiert tätig sind oder
- mit Hilfe der PAA ein in konkrete Aussicht gestelltes sozialversicherungsrechtliches Dienstverhältnis erlangen können bzw. eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können oder
- mit Hilfe der PAA ein Studium oder eine Berufsausbildung in der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer zuzüglich der für den Bezug von Studienbeihilfe zulässigen weiteren Semester absolvieren können, aber auf Grund ihrer Beeinträchtigung einer personellen Unterstützung bedürfen.

Die PAA umfasst z. B. Begleitung am Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle beziehungsweise Ausbildungsort, Begleitung bei dienstlichen Verpflichtungen außerhalb des Arbeitsplatzes, Unterstützungstätigkeiten manueller Art bei der Dienstverrichtung oder während der Ausbildungszeit, Assistenz bei der Körperpflege während der Dienst- oder Ausbildungszeit, sonstige behinderungsbedingt erforderliche Assistenzleistungen (z. B. Hilfe beim Mittagessen, Hilfe beim Ein- und Ausziehen der Jacke etc.).

### **3.1.5 Selbständig werden**

Menschen mit Behinderungen, die ihren Lebensunterhalt durch selbständiges, unternehmerisches Handeln bestreiten wollen, können vom Sozialministeriumsservice eine Startförderung bekommen. Für die zur Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit anfallenden und nachweisbaren Kosten können Zuschüsse bis zur Höhe von 50 % dieser Kosten, höchstens jedoch bis zum Ausmaß der hundertfachen Basisausgleichstaxe gewährt werden. Die Entscheidung des Sozialministeriumsservice hängt von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragstellerin/des Antragstellers ab.

Es gibt auch einen Überbrückungszuschuss für Selbständige vom Sozialministeriumsservice zur Abgeltung eines glaubhaft zu machenden laufenden behinderungsbedingten Mehraufwands von Unternehmerinnen und Unternehmern mit Behinderungen.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterstützt das **Arbeitsmarktservice** den Weg in die Selbständigkeit mit dem „Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose“. Dabei hat man sechs bis max. neun Monate Zeit, sich auf die Unternehmensgründung vorzubereiten. Man wird dabei von professioneller Gründungsberatung begleitet.

Auch die Aneignung von unternehmensspezifischen Qualifikationen kann finanziell gefördert werden. Während der Dauer der Unternehmensvorbereitung und unter bestimmten Voraussetzungen auch in der Startphase der Selbständigkeit erfolgt die finanzielle Existenzsicherung durch das **Arbeitsmarktservice**.

### **3.1.6 Präventionsmanagement – [www.fit2work.at](http://www.fit2work.at)**

Das Präventionsmanagement setzt auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit (insbesondere auch älterer Arbeitskräfte und Arbeitsloser), die bereits mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen konfrontiert sind oder deren Arbeitsfähigkeit bedroht ist. Mit dem Beratungs- und Unterstützungsangebot fit2work soll Personen bereits bei beginnenden gesundheitlichen Problemen durch ein breites Beratungsangebot bis hin zum Case Management rasch geholfen werden.

Das können z. B. Arbeitskräfte mit (längeren) Krankenständen, nach einem Arbeitsunfall oder nach Auftreten einer Berufserkrankung sein. Ebenso können Menschen mit Behinderungen und/oder Beeinträchtigungen, mit chronischen somatischen Erkrankungen bzw. mit psychischen Problemen an diesen Maßnahmen teilnehmen. **Fit2work** wird aus dem Arbeitsmarktbudget, von den Sozialversicherungen und vom Sozialministeriumservice finanziert. Das Sozialministeriumservice hat die österreichweite Koordination und Administration.

**Im sogenannten Case Management** unterstützen Beraterinnen und Berater die Klientinnen und Klienten über einen längeren Zeitraum in schwierigeren Fällen und versuchen gemeinsam mit ihnen eine nachhaltige Lösung der Problemlagen zu finden. Dabei wird die individuelle Situation abgeklärt, ein arbeitsmedizinischer und/oder arbeitspsychologischer Basischeck gemacht und ein Entwicklungsplan erstellt sowie die Umsetzung der Maßnahmen durch regelmäßige Gespräche begleitet. Nach dem Abschluss der Beratung wird ein Feedbackgespräch mit der Case Managerin oder dem Case Manager absolviert, um die Umsetzung der Maßnahmen zu reflektieren. Im Bedarfsfall werden allfällige weitere Schritte vereinbart.

Neben der **Beratung von Personen** bietet **fit2work** auch eine **Beratung für Betriebe** an. Auch hier liegt das Ziel in der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit gesundheitlichen Einschränkungen und/oder einer Behinderung. Durch die Bündelung bestehender Angebote dient **fit2work** auch als Navigations- und Koordinierungsinstrument und bietet Orientierung, Beratung und Unterstützung aus einer Hand.

### 3.1.7 Mobilitätsförderung

Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung auf Grund einer Behinderung unzumutbar und dies im Behindertenpass vermerkt, sind im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz folgende Förderungen möglich:

- Übernahme von Fahrt- und Transportkosten
- Zuschüsse zum Kauf oder behindertengerechten Umbau eines Kraftfahrzeuges, das zur Erreichung des Arbeitsplatzes notwendig ist
- Zuschüsse zu den Führerscheinkosten
- Mobilitätzuschuss für Berufstätige, die überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind
- Zuschüsse zur Anschaffung von Behelfen zur orthopädischen und prothetischen Versorgung

Darüber hinaus werden Inhaberinnen und Inhaber eines Parkausweises, der ebenfalls vom Sozialministeriumservice ausgestellt wird, zur Benützung von speziell gekennzeichneten Behindertenparkplätzen berechtigt.

### 3.1.8 Integrative Betriebe

Im Modul Beschäftigung der Integrativen Betriebe arbeiten derzeit rund 1.700 Menschen mit Behinderungen. Sie werden zumindest kollektivvertraglich entlohnt, sind in vollem Umfang sozialversichert und haben betriebliche Mitspracherechte wie jede andere Arbeitskraft auch.

Die wirtschaftliche Führung der Integrativen Betriebe setzt voraus, dass die in den Integrativen Betrieben beschäftigten Menschen mit Behinderungen über eine wirtschaftlich verwertbare Mindestleistungsfähigkeit verfügen. Diese muss zum Zeitpunkt der Aufnahme

mindestens die Hälfte der Leistungsfähigkeit eines Menschen ohne Behinderung bei einer gleichen Tätigkeit betragen. Ist diese nicht gegeben, kommt eine Tätigkeit in einem Integrativen Betrieb nicht in Betracht.

Neben Arbeitsplätzen stellen die Integrativen Betriebe auch Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen bereit. Im Herbst 2015 erfolgte im Modul Berufsvorbereitung mit der sog. IBL-Integrative Betriebe Lehrausbildung eine neue Schwerpunktsetzung. Menschen mit Behinderungen soll nicht nur eine niederschwellige Qualifizierung, sondern auch ein Zugang zu einer hochwertigen beruflichen Ausbildung in Form einer Lehrausbildung angeboten werden. Für das Jahr 2020 sind im Rahmen dieser Maßnahme durchschnittlich rund 120 Lehrausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen geplant.

## 3.2 Soziale Integration

### 3.2.1 Behindertenpass

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis im Scheckkartenformat zum Nachweis einer Behinderung (unabhängig von der Art der Behinderung). Ein **Anspruch** auf eine finanzielle Leistung entsteht durch den Besitz eines Behindertenpasses nicht. Allerdings erhält man durch Vorlage des Dokumentes bei diversen Veranstaltungen Ermäßigungen.

Der Behindertenpass kann von folgenden Personen in Anspruch genommen werden, deren gewöhnlicher Aufenthalt oder Wohnsitz in Österreich ist und die einer der folgenden Gruppen angehören:

- Begünstigte Menschen mit Behinderungen (siehe Kapitel 3.1.1. Begünstigter Personenkreis)
- Bezieherinnen und Bezieher von **Pflegegeld** oder vergleichbarer Leistungen auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften
- Bezieherinnen und Bezieher erhöhter Familienbeihilfe
- Bezieherinnen und Bezieher einer Geldleistung wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit

deren Grad der Behinderung bzw. die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % beträgt.

Weiters können Menschen mit Behinderungen, die zwar ihren Wohnsitz im Ausland haben, sich aber aus beruflichen oder privaten Gründen regelmäßig in Österreich aufhalten, einen Behindertenpass beantragen.

Falls kein Bescheid, Erkenntnis oder Urteil vorliegt, mit dem der Grad der Behinderung bereits festgestellt wurde, nimmt ärztliches Fachpersonal der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice eine Einschätzung des Grades der Behinderung, auf Grund der Einschätzungsverordnung, vor. Sie/Er führt – soweit dies möglich ist – keine Untersuchung durch, sondern schätzt auf Grund der vorliegenden Befunde/Gutachten unter Zugrundelegung der Einschätzungsverordnung den Grad der Behinderung ein.

Gegen einen negativen Bescheid des Sozialministeriumservice kann eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

### 3.2.2 Parkausweis

Seit 1.1.2014 kann das Sozialministeriumservice an Inhaberinnen und Inhaber von Behindertenpässen, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Mobilitätseinschränkung auf Grund einer Behinderung“ verfügen, einen **Parkausweis** ausstellen.

Der Ausweis für Menschen mit Behinderungen ist europaweit einheitlich gestaltet. Das heißt, jede Ausweisinhaberin und jeder Inhaber kann die im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Vergünstigungen nutzen. Er ist fälschungssicher und mit einem Foto versehen. Jeder Ausweis trägt das Unterscheidungszeichen des Mitgliedstaates, das den Ausweis ausstellt („A“ für Österreich) umgeben vom EU-Symbol.

Dieser Ausweis berechtigt:

- zum Parken auf Behindertenparkplätzen,
- eventuell zur Errichtung eines persönlichen Parkplatzes,
- zum Dauerparken in Kurzparkzonen,
- zum Parken im Parkverbot,
- zum Halten im Halteverbot und
- zum Ausladen eines Rollstuhles, auch in Fußgängerzonen während der Ladetätigkeit.

Weiters ist man mit diesem Ausweis auch von den Parkgebühren befreit.

### 3.2.3 Unterstützungsfonds

Zuwendungen aus diesem Fonds gibt es für Menschen mit Behinderungen, die durch ein mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag.

Ebenso kann eine nahe Angehörige oder ein naher Angehöriger, der/die eine pflegebedürftige Person seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt und an dieser Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist, aus diesem Unterstützungsfonds eine Zuwendung als Zuschuss zu jenen Kosten erhalten. Dieser Zuschuss dient zur Organisation der anfallenden professionellen oder privaten Ersatzpflege. Voraussetzung ist der Bezug eines Pflegegeldes zumindest der Stufe 3, bei Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen und bei Minderjährigen genügt ein Pflegegeld der Stufe 1.

### 3.2.4 Unterstützung nach Art der Behinderung

#### Blinde Menschen

Diese können Förderungen für technische Arbeitsausstattungen, z. B. Blindentelefonanlage, Braille-Zeile für Computer sowie damit in Verbindung stehende Einschulungskosten bekommen oder Förderungen für **soziale Rehabilitation** in Form von technischen Hilfsmitteln wie Lesegeräte und Farberkennungsgeräte für den außerberuflichen Bereich. Weiters sind Förderung zur Steigerung der Mobilität möglich sowie Zuschüsse zur Anschaffung eines Blindenführhundes.

#### Gehörlose Menschen

Förderungen für soziale Rehabilitation durch technische Hilfsmittel wie Licht- und Rüttelwecker, Schreibtelefone, Erstattung der Kosten für eine **Gebärdendolmetscherin** oder einen **Gebärdendolmetscher** bei Behördenterminen.

## Personen mit Rollstuhl

sowie schwerst gehbehinderte Menschen, denen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Behinderung nicht zumutbar ist, können insbesondere Förderungen zur Steigerung der Mobilität wie Zuschuss zum Ankauf eines Neuwagens, Mobilitätzuschuss, Zuschüsse zur behindertengerechten Wohnungsadaptierung (Bauen) erhalten.

### 3.3 Steuerliche Erleichterungen

Solche gibt es für Personen, die wegen der eigenen Behinderung oder der Behinderung eines Kindes finanziell außergewöhnlichen Belastungen zu tragen haben.

Eine Person gilt in diesem Zusammenhang als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt. Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener oder Personen, bei denen die Einkünfte der (Ehe-)Partnerin/des (Ehe-)Partners den Betrag von € 6.000,- nicht übersteigen, können auch die Mehraufwendungen auf Grund einer Behinderung der (Ehe-) Partnerin/des (Ehe-) Partners geltend machen. Pauschalbeträge abhängig vom Grad der Behinderung stehen dann zu, wenn kein Pflegegeld bezogen wird.

Darüber hinaus können Menschen mit körperlicher Behinderung, sofern sie ein öffentliches Verkehrsmittel infolge ihrer Behinderung nicht benützen können und ein eigenes Kraftfahrzeug besitzen, einen pauschalen Freibetrag monatlich von € 190,- in Anspruch nehmen. Verfügen sie über kein eigenes Kfz können tatsächliche Kosten für Taxifahrten bis maximal € 153,- geltend gemacht werden.

Ebenso sind nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel sowie Kosten der Heilbehandlung (Arzt-, Spitals-, Kur-, Therapie- und Medikamentenkosten) im nachgewiesenen Ausmaß zu berücksichtigen, also gleichfalls neben den pauschalierten Freibeträgen.

Die pauschalen Freibeträge wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit und für Krankendiätverpflegung, als auch die nicht regelmäßig anfallenden Aufwendungen und der pauschale Freibetrag für ein Kraftfahrzeug sind im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend zu machen.

Auf Grund der Tatsache, dass es sich bei Behinderung um eine Querschnittsmaterie handelt und alle Politikbereiche dem „disability mainstreaming“ unterliegen, überrascht es nicht,

dass besonders bei der sozialen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen in Österreich generell mehrere Einrichtungen zuständig sind. Jedoch muss niemand alle Zuständigkeiten überblicken, um seine Ansprüche geltend zu machen: Das „**Allpartenservice**“ bei der **Sozialversicherung** bzw. der **offenen Kundenempfang** beim Sozialministeriumservice haben optimale Beratung und Betreuung der Kunden stets als Ziel.

### 3.4 Gleichstellung

1997 hat der österreichische Nationalrat im Parlament mit den Stimmen aller Parteien folgende Ergänzung des Art. 7 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) beschlossen:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nicht-behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

Folge dieser Verfassungsbestimmung sowie der **EU-Rahmenrichtlinie für Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf**, die auch für den Personenkreis der Menschen mit Behinderungen Geltung hat, war ein Gleichstellungspaket, das am 1.1.2016 in Kraft trat. Kernstück dieses Pakets ist das in folgenden Gesetzen enthaltene Verbot einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung, sowie die Schaffung eines Behindertenanwaltes im Bundesbehindertengesetz:

- **Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** enthält Regelungen zum Diskriminierungsverbot im „täglichen Leben“,
- **Das Behinderteneinstellungsgesetz** enthält Bestimmungen über das Diskriminierungsverbot in der Arbeitswelt.

Der im Behindertengleichstellungsrecht geregelte Diskriminierungsschutz umfasst aus kompetenzrechtlichen Gründen nur den Bereich der **Bundeszuständigkeit**. (Die Länder haben in ihrem Zuständigkeitsbereich den Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt verankert, einzelne Länder haben darüber hinaus umfassende Antidiskriminierungsgesetze erlassen.)

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) bringt in weiten Bereichen des täglichen Lebens einen gesetzlich verankerten Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen.

Es gilt im Wesentlichen in zwei Bereichen: Einerseits im Bereich der **Bundesverwaltung** und andererseits überall dort, wo es um den **Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen** geht, die der **Öffentlichkeit** zur Verfügung stehen (z. B. der Kauf von Handelswaren im Rahmen eines Verbrauchergeschäfts) und der Bund dafür eine Regelungskompetenz hat.

Unter den Begriff der Bundesverwaltung fällt die Tätigkeit von Bundesbehörden (z. B. Finanzämter) und anderer Institutionen, die Bundesrecht vollziehen, wie beispielsweise die Sozialversicherungsanstalten oder das Arbeitsmarktservice (AMS). Manche Bereiche, wie z. B. der Schulbereich, gehören wiederum teilweise in Bundes- und teilweise in Landeskompentenz.

Das Diskriminierungsverbot in der Bundesverwaltung bedeutet zum einen, dass die gleichberechtigte **Zugänglichkeit** für **sinnesbehinderte** Menschen, aber auch für **mobilitätsbehinderte** Beteiligte an behördlichen Verfahren sicher zu stellen ist. Der Bund ist hier also angehalten, bei Bedarf beispielsweise Gebärdendolmetschen zu ermöglichen oder behördliche Schriftstücke in einer auch für blinde Menschen zugänglichen Form anzubieten. Für diesen Bereich gibt es auch bereits in vielen Verfahrensvorschriften entsprechende bindende Regelungen.

Zum anderen sind die vom Bund genutzten Gebäude so zu gestalten, dass sie auch Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind. Die Behörde muss die Barrierefreiheit aber auch im konkreten Verfahren, z. B. auch bei der Bestellung von Sachverständigen, die im Rahmen eines Verfahrens mit der Erstellung von Gutachten betraut worden sind, beachten. Hier muss sie beispielsweise die Sachverständigen so auswählen, dass medizinische oder berufskundliche Untersuchungen in barrierefreien Räumlichkeiten angeboten werden können.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber den Bund verpflichtet, die **geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen** zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten (auch außerhalb behördlicher Verfahren) zu ermöglichen. Dazu zählen beispielsweise Informationsangebote wie Broschüren, Folder und auch die Gestaltung von Webseiten.

### 3.4.1 Schutz vor Diskriminierung

Das Behindertengleichstellungsrecht verbietet in maßgeblichen Bereichen des österreichischen Rechts die Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung. Es ist aber **nicht Teil des Strafrechts oder des Verwaltungsstrafrechts**, d. h. dass eine Diskriminierung nicht von Amts wegen (sozusagen automatisch) verfolgt wird. Das Behindertengleichstellungsrecht ist in Österreich dem **Zivilrecht** zuzuordnen, d. h. man muss im Falle einer Diskriminierung den Gerichtsweg beschreiten.

Das Behindertengleichstellungsrecht ordnet auch nicht positiv an, wie z. B. eine barrierefreie Umgebung auszusehen hätte. Dies wäre, da z. B. Baurecht Landeszuständigkeit ist, aus kompetenzrechtlichen Gründen gar nicht möglich. Es regelt nur die **Rechtsfolgen einer Diskriminierung**.

Stellt das Gericht in diesem Zusammenhang eine Diskriminierung fest, so ist die Rechtsfolge dieser Diskriminierung die **Zuerkennung von Schadenersatz**. In vielen Bereichen des Arbeitslebens kann man auch vorenthaltene Leistungen einklagen (z. B. die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme, die Aufrechterhaltung des gekündigten Dienstverhältnisses oder die Zuerkennung vorenthaltene Gehalts).

Der Diskriminierungsschutz umfasst **Menschen mit einer körperlichen, geistigen, psychischen Behinderung sowie Sinnesbehinderungen**. Die Behinderteneigenschaft muss nicht förmlich festgestellt werden. Es muss aber glaubhaft sein, dass eine bestimmte Behandlung **auf Grund** einer Behinderung erfolgt ist.

Dem Diskriminierungsschutz unterliegen ebenfalls Angehörige und andere Personen mit Naheverhältnis zu Menschen mit Behinderungen sowie unter bestimmten Voraussetzungen Zeuginnen oder Zeugen oder Auskunftspersonen, die in einem Verfahren auftreten oder eine Beschwerde einer betroffenen Person unterstützen.

#### 3.4.1.1 Unmittelbare Diskriminierung

**Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor**, wenn ein behinderter Mensch auf Grund seiner Behinderung in einer vergleichbaren Situation weniger günstig behandelt wird als eine andere Person.

Diskriminierungsschutz gilt hier unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Ungleichbehandlung muss **auf Grund** der Behinderung erfolgen.
- Die Behandlung muss weniger günstig sein als die einer anderen Person (d. h. es muss eine so genannte Vergleichsperson zumindest vorstellbar sein).
- Die Situationen, in denen sich die betroffene Person und die Vergleichsperson sich befinden, müssen ebenfalls vergleichbar sein.

#### 3.4.1.2 Mittelbare Diskriminierung

Eine **mittelbare Diskriminierung** liegt vor, wenn scheinbar neutrale Vorschriften oder Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, ohne dass dies aus besonderen Gründen sachlich gerechtfertigt wäre. Merkmale gestalteter Lebensbereiche in diesem Zusammenhang können auch **bauliche oder sonstige Barrieren** sein.

#### 3.4.1.3 Belästigung

Wenn jemand auf Grund einer Behinderung belästigt wird, so gilt dies ebenfalls als Diskriminierung.

Die **Belästigung** muss allerdings eine beträchtliche sein, um als Diskriminierung im Sinne des jeweiligen Gesetzes qualifiziert zu werden. Der Gesetzgeber spricht von für die betroffene Person unerwünschten, unangebrachten oder anstößigen Verhaltensweisen, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betroffenen Person verletzt und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird.

Wichtig im Zusammenhang mit der Belästigung ist aber, dass zwischen Belästigerin oder Belästiger und belästigter Person ein **Rechtsverhältnis** bestehen muss.

Die **Anweisung** einer anderen Person **zur Diskriminierung** ist ebenfalls rechtswidrig.

### 3.4.2 Bereiche des Diskriminierungsschutzes

Der Diskriminierungsschutz gilt einerseits für die **gesamte Verwaltung des Bundes** einschließlich der nach Bundesrecht errichteten Selbstverwaltungskörper (z. B. für die Sozialversicherungsträger oder das Arbeitsmarktservice), andererseits auch für alle privaten Rechtsträger, die **Waren und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit** anbieten.

Dies umfasst beispielsweise alle so genannten Verbrauchergeschäfte (Einkaufen, Warenbestellung bei Versandhäusern, Gastronomie, Inanspruchnahme von Dienstleistungen wie Rechtsberatung oder Heilbehandlung etc.) oder den Zugang zu Information (z. B. Internetauftritte, Messen und Informationsveranstaltungen, Beratungsangebote).

All diese Bereiche sind im **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** geregelt.

Das **Behinderteneinstellungsgesetz** regelt den Diskriminierungsschutz im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (einschließlich der Bewerbung), und in der so genannten sonstigen Arbeitswelt (Berufsausbildung, Berufsberatung, Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit).

Auch hier gilt der Schutz des Behinderteneinstellungsgesetzes nur im Bereich der **Bundeskompetenz**. Für beispielsweise Landarbeiterinnen und Landarbeiter oder Landes- und Gemeindebedienstete ist ein weitgehend vergleichbarer Diskriminierungsschutz in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt.

#### 3.4.2.1 Im täglichen Leben

Ein wesentliches Ziel des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes ist die **Inklusion** von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft.

Dies betrifft zum einen den diskriminierungsfreien Zugang bei Verbrauchergeschäften im Zusammenhang mit öffentlich angebotenen Gütern und Dienstleistungen. Zum anderen steht auch die bloße Inanspruchnahme von Gütern und Dienstleistungen außerhalb eines Rechtsgeschäftes, wie z. B. das Einholen von Informationen und die Nutzung von Serviceangeboten unter Diskriminierungsschutz. Dabei geht es z. B. um den täglichen Einkauf im Supermarkt, den Kauf eines Pkws, den Besuch eines Kinos, Theaters oder Museums (sofern Eintrittsgeld zu bezahlen ist), den Kauf einer Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel oder den Abschluss eines Versicherungsvertrages.

Zusätzlich muss auch immer geprüft werden, ob Bundeskompetenz vorliegt, was aber bei einem **Verbrauchergeschäft** immer der Fall ist. Verbrauchergeschäfte liegen dann vor, wenn Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden zwischen jemandem, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört, und jemandem, auf den das nicht zutrifft. Daher fallen z. B. auch Beförderungsverträge mit einem Verkehrsunternehmen, das von einem Land oder einer Gemeinde betrieben wird, unter das Diskriminierungsverbot des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes.

Davon zu unterscheiden ist der Bereich der Arbeitswelt. Diese unterliegt den Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes, die im nun folgenden Kapitel näher beschrieben werden.

### Klage

- Rechtsfolge einer vom Gericht festgestellten Diskriminierung ist ein Schadenersatzanspruch. Zusätzlich zu einem allfälligen **materiellen Schaden** (z. B. wenn man eine Leistung nicht in Anspruch nehmen kann), entsteht durch eine Diskriminierung jedenfalls ein **immaterieller Schaden**, eine Kränkung bzw. eine „persönliche Beeinträchtigung“. Die Rechtsfolge einer Diskriminierung, wenn eine solche vom Gericht festgestellt wird, ist eine Schadenersatzzahlung durch die diskriminierende/n Person/en.
- Bei **Belästigung** ist seit 1.1.2018 auch eine Klage auf **Unterlassung** möglich.

### Barrierefreiheit

- Begleitend zu den Übergangsbestimmungen hat der Gesetzgeber die Verpflichtung zur Erstellung von Etappenplänen geregelt. Diese sollen geplante Maßnahmen zur Herstellung der größtmöglichen Barrierefreiheit in bestimmten Bereichen für den Zeitraum des Übergangs festlegen. Laut „**Etappenplan Bundesbauten**“ mussten dazu alle vom Bund genutzten Gebäude auf bauliche Barrieren untersucht werden, danach wurden die Möglichkeiten der Beseitigung von Barrieren geprüft. **Dieser Etappenplan** enthielt die geplante Vorgangsweise zur stufenweisen Herstellung größtmöglicher Barrierefreiheit und wurde bis 31. Dezember 2019 umgesetzt.
- Zum anderen haben Verkehrsbetreiber einen Plan zur Beseitigung von Barrieren im Zusammenhang mit ihren Verkehrsmitteln, -anlagen und -einrichtungen erstellt („**Etappenplan Verkehr**“).

- Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz definiert „barrierefrei“ folgendermaßen:  
„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“
- Dies bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen grundsätzlich wie alle Menschen Zugang zu öffentlich angebotenen Leistungen haben sollten, wobei allerdings im Einzelfall immer die Zumutbarkeitsprüfung (insbesondere die Prüfung des Aufwandes, der mit der Beseitigung der Barrieren verbunden wäre) zum Tragen kommt.

### Zumutbarkeit

- Das Gericht nimmt im Einzelfall eine Zumutbarkeitsprüfung vor. Ob nun eine Maßnahme zumutbar ist, hängt insbesondere davon ab, welcher Aufwand mit dieser Maßnahme verbunden wäre und wie es um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des/der für die Barriere Verantwortlichen bestellt ist (dabei ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Förderungen einzubeziehen) und wie viel Zeit seit dem 1.1.2006 vergangen ist.
- Wenn die Herstellung vollständiger Barrierefreiheit nicht zumutbar ist, entbindet das den Verantwortlichen oder die Verantwortliche aber noch nicht von ihrer/seiner Verantwortung. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, durch zumutbare Maßnahmen zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation des behinderten Menschen im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken.

### Verbandsklage

- Wenn die allgemeinen Interessen von Menschen mit Behinderungen wesentlich und dauerhaft beeinträchtigt werden, so kann der **Österreichische Behindertenrat** eine Verbandsklage einbringen. **Ab 1.1.2018 steht diese Möglichkeit auch dem Behindertenanwalt und dem Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern** zu. Im Rahmen einer Verbandsklage kann eine Feststellung, dass ein bestimmter Sachverhalt eine Diskriminierung darstellt, geltend gemacht werden. **Gegen große Kapitalgesellschaften kann ab 1.1.2018 eine Verbandsklage auch auf Unterlassung und Beseitigung einer Diskriminierung** eingebracht werden.

## Schlichtung

- Zweck der gesetzlichen Regelung des Diskriminierungsschutzes ist es aber keineswegs, eine Klageflut auszulösen. Aus diesem Grund muss, bevor eine behauptete Diskriminierung bei Gericht anhängig gemacht werden kann, ein verpflichtender Schlichtungsversuch beim Sozialministeriumservice durchgeführt werden.
- Die Schlichtung soll eine außergerichtliche Einigung im Sinne aller Betroffenen herbeiführen. Das Verfahren ist bewusst formlos, eine anwaltliche Vertretung ist nicht erforderlich. Der Fantasie zum Finden von Lösungen sind dabei keine Grenzen gesetzt, solange diese Lösung nicht rechtswidrig ist, und solange beide Seiten damit einverstanden sind.
- Im Rahmen dieser Schlichtung können die Schlichtungsparteien auch unentgeltliche externe Mediation (in der Liste des Sozialministeriumservice eingetragene Personen) in Anspruch nehmen. Mediation bedeutet, dass eine fachlich ausgebildete neutrale vermittelnde Person den Parteien hilft, ihren Konflikt selbst zu lösen.

### 3.4.2.2 In der Arbeitswelt

Der Begriff der so genannten **Arbeitswelt** umfasst das Dienstverhältnis (das Arbeitsverhältnis, den Arbeitsvertrag) und die **sonstige Arbeitswelt**.

Damit sind folgende Ausbildungs- und Beschäftigungsformen gemeint: alle Arbeitsverhältnisse (Dienstverhältnisse) im engeren Sinn (Arbeitsvertrag), Lehr- und Ausbildungsverhältnisse (z. B. Praktikantinnen und Praktikanten), alle Dienst- und Ausbildungsverhältnisse zum Bund, Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter.

Wichtig ist auch hier wieder, dass das Diskriminierungsverbot des Behinderteneinstellungsgesetzes ausschließlich jene Angelegenheiten regelt, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Vom Diskriminierungsschutz ausgenommen sind daher Dienstverhältnisse von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern und Arbeiterinnen im Sinne des Landarbeitsgesetzes, und Dienstverhältnisse zu einem Land oder einem Gemeindeverband.

Auch hier gilt: Die Behinderung muss nicht förmlich festgestellt sein; es muss nur glaubhaft sein, dass eine weniger günstige Behandlung **auf Grund** Ihrer Behinderung erfolgt.

Der **Schutz vor diskriminierender Kündigung** darf nicht mit dem **erhöhten Kündigungsschutz** für begünstigte Behinderte verwechselt werden (siehe Kapitel 3.1.3. Bestandschutz).

Folgende Personen sind vor Diskriminierung geschützt: Menschen mit Behinderungen, diesen nahestehende Personen, Zeugen bzw. Zeuginnen und Auskunftspersonen im Zusammenhang mit der Geltendmachung einer Diskriminierung.

Eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung im Arbeitsleben ist insbesondere verboten

- bei der Begründung des Dienstverhältnisses,
- bei der Festsetzung des Entgelts,
- bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
- bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,
- beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen,
- bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
- bei der Beendigung des Dienstverhältnisses,
- beim Zugang zur Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Dienstverhältnisses,
- bei der Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen,
- bei den Bedingungen für den Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit

Der Diskriminierungsschutz gilt auch für **Belästigung** auf Grund einer Behinderung. In diesem Fall kann sowohl gegen die belästigende Person als auch gegen die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber, die/der die Belästigung nicht unterbindet, vorgegangen werden.

Auch eine **Anweisung zur Diskriminierung** gilt als Diskriminierung im Sinne des Behindertengleichstellungsrechts.

Zur Verdeutlichung der Unterschiede zwischen dem gesetzlichen Diskriminierungsschutz und dem gesetzlichen Kündigungsschutz abschließend folgende Gegenüberstellung:

Tabelle 1 Gegenüberstellung

Schutz vor diskriminierender Beendigung des Dienstverhältnisses	Besonderer Kündigungsschutz für begünstigte Behindere nach § 8 BEinstG
Gilt für jede Arbeitskraft mit Behinderung (und auch für Angehörige von Menschen mit Behinderungen)	Gilt nur für begünstigte Menschen mit Behinderungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz
Gilt nur, wenn die Beendigung auf Grund der Behinderung erfolgt	Gilt grundsätzlich für alle Kündigungsgründe
Gilt von Anfang an.	Gilt bei neuen Dienstverhältnissen erst nach Ablauf von vier Jahren.
Gilt für jede Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber.	Gilt nur für Kündigung (eine ungerechtfertigte Entlassung kann aber auch bei Gericht angefochten werden)
Die Kündigung kann von Arbeitskräften bei Gericht angefochten werden. Vorher findet ein Schlichtungsverfahren beim Sozialministeriumservice statt.	Die Zustimmung zur Kündigung muss von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber beim Behindertenausschuss beantragt werden. Dieser entscheidet mit Bescheid, ob gekündigt werden darf.
Zur Beurteilung, ob die Beendigung diskriminierend ist, wird geklärt, ob die betroffene Person aus den Gründen der Behinderung weniger günstig behandelt wurde, als eine (wirkliche oder fiktive) andere Person.	Liegen die Kündigungsgründe im betrieblichen Bereich, ist ein Sozialvergleich durchzuführen. Gegebenenfalls muss eine andere Person gekündigt werden.

### 3.5 Der Behindertenanwalt

Den Behindertenanwalt gibt es seit 2006. Er ist zuständig für die **Beratung** und **Unterstützung** von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Diskriminierungsverbots des Behinderteneinstellungsgesetzes **diskriminiert** fühlen. Er kann zu diesem Zweck Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abhalten. Der Behindertenanwalt ist in Ausübung seiner Tätigkeit **selbständig**, **unabhängig** und an keine Weisungen gebunden.

Weiters kann er Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben. Zusammenarbeit und Vernetzung mit den wesentlichen Akteuren im Bereich der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen sowie auch Öffentlichkeitsarbeit insbesondere im

Hinblick auf die Sensibilisierung für den Diskriminierungsschutz und die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen gehören ebenfalls zu seinen Aufgabenbereichen.

Er ist Mitglied des Bundesbehindertenbeirats, der den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in allen wichtigen Fragen der Anliegen von Menschen mit Behinderungen berät.

Er führt gemeinsam mit seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Bürgersprechtage durch, hat jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Sozialminister zu legen sowie auch dem Bundesbehindertenbeirat mündlich zu berichten.

Der Behindertenanwalt kann Verbandsklagen im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes einbringen.

## **3.6 Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist ein internationaler Vertrag, in dem sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

In Österreich ist die UN-Behindertenrechtskonvention seit 26.10.2008 in Kraft. Sie muss bei der Gesetzgebung und der Vollziehung (Verwaltung und Rechtsprechung) vom Bund, den Ländern und den Gemeinden berücksichtigt werden.

Als staatliche Anlaufstelle und für die Koordinierung auf Bundesebene wurde das Sozialministerium bestimmt. In den Bundesländern werden diese Aufgaben von den Ämtern der Landesregierungen wahrgenommen.

### **3.6.1 Monitoringausschuss – [www.monitoringausschuss.at](http://www.monitoringausschuss.at)**

Auf der Grundlage der UN-BRK und einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz wurde zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung der Konvention der Monitoringausschuss ins Leben gerufen. Er überwacht die Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. In

diesem Geltungsbereich nimmt er auch Einzelbeschwerden entgegen, er hat dabei aber nicht die Rolle einer Ombudsstelle, sondern nimmt Einzelfälle zum Anlass, allgemeine Verstöße oder Missstände aufzuzeigen.

Der Monitoringausschuss gibt Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten im Sinne der Konvention ab, kann im Einzelfall Stellungnahmen von Organen der Verwaltung einholen und berichtet dem Sozialminister und dem Bundesbehindertenbeirat regelmäßig über seine Beratungen. Die/Der Vorsitzende des Monitoringausschusses ist Mitglied des Bundesbehindertenbeirats.

Die Länder haben Monitoringstellen im Rahmen ihrer Kompetenzbereiche eingerichtet.

### **3.6.2 Volksanwaltschaft**

Mit dem Bundesgesetz zur Durchführung des Fakultativprotokolls vom 18.12. 2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wurde 2012 der Volksanwaltschaft die Aufgabe übertragen, gemäß Art. 16 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention als unabhängige Behörde zur Verhinderung von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu fungieren. Zu diesem Zweck wurden Kommissionen eingerichtet, die alle Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen, z. B. Behinderten- und psychosoziale Langzeiteinrichtungen sowie Behindertentageszentren, wirksam überwachen (Gewaltpräventionsmechanismus). Als Beratungsorgan wurde von der Volksanwaltschaft ein Menschenrechtsbeirat installiert.

### **3.6.3 Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012–2020**

Am 24.7.2012 wurde im Ministerrat der „Nationale Aktionsplan Behinderung 2012–2020“ (NAP Behinderung) beschlossen. Er stellt die **langfristige Strategie des Bundes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** dar.

Der NAP Behinderung enthält 250 Maßnahmen – aufgeteilt auf acht Schwerpunkte – die bis 2020 umzusetzen sind. Diese acht Schwerpunkte sind: Behindertenpolitik, Diskriminierungsschutz, Barrierefreiheit, Bildung, Beschäftigung, Selbstbestimmtes Leben, Gesundheit

und Rehabilitation, Bewusstseinsbildung und Information. Mit Ministerratsbeschluss vom 6. November 2019 wurde der NAP um ein Jahr bis 31. Dezember 2021 verlängert.

Der NAP Behinderung enthält 250 Maßnahmen, die auf acht Schwerpunkte aufgeteilt sind. Die Maßnahmen des NAP Behinderung hat das Sozialministerium in Zusammenarbeit mit allen anderen Bundesministerien als Ergebnis eines partizipativen Prozesses mit der Zivilgesellschaft – allen voran mit den Organisationen von Menschen mit Behinderungen – und den Sozialpartnern formuliert.

Seit Oktober 2012 besteht im Sozialministerium die **Begleitgruppe zum NAP Behinderung**. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter aller Bundesministerien, der Länder, der Sozialpartner, der Wissenschaft, der Behindertenorganisationen, des Monitoringausschusses sowie der Behindertenanwalt des Bundes an.

Mit Ende 2018 wurden von den 250 Maßnahmen bereits 68 % umgesetzt. Weitere 27,6 % sind teilweise umgesetzt oder in der Vorbereitungsphase. Lediglich bei 4,4 % der Maßnahmen gibt es noch keine Umsetzungsschritte.

Der NAP 2012–2020 und die Zwischenbilanz 2012 - 2015 stehen als PDF im Download-Bereich zur Verfügung. Der NAP ist in deutscher und englischer Sprache sowie als Leichter-Lesen-Version erhältlich: <https://tinyurl.com/NAPBehinderung>.

# 4 Pflegevorsorge

## 4.1 Pflegegeld

In Österreich haben rund 466.000 Menschen einen Anspruch auf Pflegegeld. Auf Grund der demografischen Entwicklung hat sich die Pflegebedürftigkeit von einem individuellen Randphänomen zu einer gesamtgesellschaftlichen Herausforderung entwickelt. Österreich hat sich – als eines der ersten Länder – diesem Problem gestellt und nach umfassender Vorbereitung 1993 ein einheitliches Pflegevorsorgesystem geschaffen.

Das Pflegegeld ist eine vom Einkommen unabhängige zweckgebundene Leistung, die ausschließlich zur Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen bestimmt und daher nicht als generelle Einkommenserhöhung gedacht ist. Da die tatsächlichen Kosten für die Pflege das gebührende Pflegegeld in den meisten Fällen übersteigen, ist das Pflegegeld als pauschalierter Beitrag zu den Kosten der erforderlichen Pflege anzusehen. Es ermöglicht pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit und einen (längeren) Verbleib zu Hause.

Für die Höhe des Pflegegeldes ist ausschließlich der konkrete Betreuungs- und Hilfsbedarf maßgebend. Der ständige Pflegebedarf auf Grund einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung muss mindestens sechs Monate andauern und durchschnittlich mehr als 65 Stunden pro Monat betragen. Die Gewährung eines Pflegegeldes ist unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit, Einkommen und Vermögen sowie vom Alter der Betroffenen. Auch wenn das Pflegegeld ab Geburt geleistet wird, handelt es sich in der Mehrzahl um alte Menschen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch. Eine Ablehnung eines Antrages kann beim Arbeits- und Sozialgericht bekämpft werden.

Aufgrund der Strukturreform der österreichischen Sozialversicherung, gibt es ab 2020 folgende drei Entscheidungsträger:

- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)
- Pensionsversicherungsanstalt (PVA)

Seit der Einführung im Jahr 1993 hat das Pflegegeld mangels laufender Valorisierungen an Wert verloren. Zuletzt erhöht wurde das Bundespflegegeld in sämtlichen Stufen um 2 % im Jänner 2016. Ab 2020 wird die jährliche Valorisierung des Pflegegelds nun mit dem jeweiligen Pensionsanpassungsfaktor erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind jährlich durch Verordnung des Sozialministeriums festzulegen.

Das Pflegegeld gibt es in sieben Stufen. Maßgebend dafür ist der festgestellte jeweilige Pflegeaufwand in Stunden pro Monat (siehe Tabelle 2: Das Pflegegeld – Übersicht):

Tabelle 2: Das Pflegegeld – Übersicht

Stufen	Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Betrag
<b>Stufe 1</b>	mehr als 65 Stunden	€ 160,10
<b>Stufe 2</b>	mehr als 95 Stunden	€ 295,20
<b>Stufe 3</b>	mehr als 120 Stunden	€ 459,90
<b>Stufe 4</b>	mehr als 160 Stunden	€ 689,80
<b>Stufe 5</b>	mehr als 180 Stunden sowie außergewöhnlicher Pflegeaufwand	€ 936,90
<b>Stufe 6</b>	mehr als 180 Stunden, wenn regelmäßig während des Tages und der Nacht zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen zu erbringen sind, oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist, weil eine Eigen- oder Fremdgefährdung wahrscheinlich ist	€ 1.308,30
<b>Stufe 7</b>	mehr als 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein vergleichbarer Zustand vorliegt	€ 1.719,30

Der außergewöhnliche Pflegeaufwand der **Pflegestufe 5** liegt insbesondere vor, wenn die dauernde Bereitschaft, nicht jedoch die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson oder die regelmäßige Nachschau durch eine Pflegeperson in relativ kurzen, jedoch planbaren Zeitabständen erforderlich ist. In den Nachtstunden muss zumindest eine einmalige Nachschau erforderlich sein. Oder es sind mehr als 5 Pflegeeinheiten, davon auch eine in den Nachtstunden (zwischen 22 und 6 Uhr), notwendig.

Eine Einreihung in die **Pflegestufe 6** erfolgt dann, wenn ein im vornhinein festgelegter Pflegeplan nicht eingehalten werden kann und die Betreuungsmaßnahme unverzüglich erbracht werden muss. Auch wenn dauernd eine Pflegeperson anwesend sein muss, um beispielsweise aggressive Handlungen zu verhindern, gebührt das Pflegegeld in dieser Höhe.

Die **Pflegestufe 7** setzt voraus, dass mit den 4 Extremitäten keine zielgerichteten Bewegungen durchgeführt werden können. Ein vergleichbarer Zustand ist etwa dann gegeben, wenn die pflegebedürftige Person auf die Hilfe lebensnotwendiger technischer Hilfsmittel angewiesen ist (z. B. Beatmungsgerät).

Die näheren Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfes sind in der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz geregelt. Diese enthält Definitionen der Betreuung und Hilfe und zeitliche Werte für die einzelnen Verrichtungen, z. B. für An- und Auskleiden, Körperpflege, Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten sowie die Mobilitätshilfe.

Für die einheitliche Beurteilung des Pflegebedarfs für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wurde eine eigene Kinder-Einstufungsverordnung erlassen.

Die Grundlage für die Zuerkennung des Pflegegeldes bildet ein ärztliches Sachverständigen-gutachten. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege können als Sachverständige für die Begutachtung im Bereich des Pflegegeldes bei Erhöhungsanträgen herangezogen werden. Die Begutachtungen werden in der Regel in Form von Hausbesuchen durchgeführt. Auf persönlichen Wunsch ist bei der Begutachtung auch die Anwesenheit und Anhörung einer Vertrauensperson (z. B. die Pflegeperson) zu ermöglichen, die Angaben zur konkreten Pflegesituation machen kann.

Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit geistiger und psychischer Behinderung wird durch das Gleichsetzen der Anleitung und Beaufsichtigung mit der Betreuung und Hilfe sowie der Berücksichtigung eines Zeitwertes für die Führung eines Motivationsgespräches in der Einstufungsverordnung Rechnung getragen. 2009 wurden Erschwerniszuschläge als Fixwerte verankert. Damit sollen die Pflege erschwerende Faktoren berücksichtigt werden:

- für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten siebten Lebensjahr im Ausmaß von 50 Stunden monatlich und bis zum vollendeten 15. Lebensjahr im Ausmaß von 75 Stunden monatlich;
- für schwer geistig oder schwer psychisch behinderte und demenziell erkrankte Personen ab dem 15. Lebensjahr im Ausmaß von 25 Stunden monatlich.

Einzelne Gruppen haben wegen einer bestimmten Behinderung einen ganz typischen, weitgehend gleichartigen Pflegebedarf. Daher werden diesen Behinderungen bestimmte Pflegegeldstufen zugeordnet.

#### **4.1.1 Sehbehinderung**

- hochgradig sehbehinderte Menschen: Stufe 3
- blinde Menschen: Stufe 4
- taubblinde Menschen: Stufe 5

#### **4.1.2 Personen mit Rollstuhl**

Als solcher gilt, wer mindestens 14 Jahre alt ist und wegen einer Querschnittlähmung, einer beidseitigen Beinamputation, einer genetischen Muskeldystrophie, einer Multiplen Sklerose oder einer infantilen Cerebralparese überwiegend auf den Rollstuhl angewiesen ist. Kann man den Rollstuhl selbständig bedienen, unabhängig davon, ob es sich um einen mechanischen oder elektrischen Rollstuhl handelt und mit diesem Hilfsmittel die Mobilitäts einschränkung überwinden und sich selbständig fortbewegen, gilt man ebenfalls als Rollstuhlfahrerin oder Rollstuhlfahrer im Sinne des Gesetzes.

- Personen mit Rollstuhl ohne Stuhl-/Harninkontinenz oder Blasen-/Mastdarmlähmung und ohne Einschränkung an den oberen Extremitäten: Pflegegeld Stufe 3
- Personen mit Rollstuhl mit Stuhl-/Harninkontinenz oder Blasen-/Mastdarmlähmung und ohne Einschränkungen an den oberen Extremitäten: Pflegegeld Stufe 4
- Personen mit Rollstuhl mit einer funktionellen Einschränkung der oberen Extremitäten (selbständiges Wechseln in den und aus dem Rollstuhl ist nicht möglich): Pflegegeld Stufe 5

## **4.2 Pflegefonds**

Mit dem im Jahr 2011 beschlossenen Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege, um dem Kostendruck, der insbesondere aus der demografischen Entwicklung resultiert, begegnen zu können.

Der Bund beteiligt sich über den Pflegefonds maßgeblich an den Kosten für die Sicherung sowie den bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege der Länder und Gemeinden. So wurden bzw. werden aus Mitteln des Pflegefonds für die Jahre 2011 bis 2021 Zweckzuschüsse in der Höhe von insgesamt € 3,249 Milliarden zur Verfügung gestellt.

Die auf die Länder nach dem Schlüssel der Wohnbevölkerung aufgeteilten Mittel können für folgende Angebote der Langzeitpflege eingesetzt werden:

- Mobile Betreuungs- und Pflegedienste (auch Hospiz- und Palliativbetreuung)
- Stationäre Betreuungs- und Pflegedienste
- Teilstationäre Tagesbetreuung
- Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen
- Case- und Caremanagement
- Alternative Wohnformen
- Mehrstündige Alltagsbegleitungen und Entlastungsdienste

Das Pflegefondsgesetz legt fest, dass die im Rahmen des Pflegefonds gewährten Zweckzuschüsse prioritär für den Aufbau und die Sicherung eines mobilen Pflegedienstleistungsangebotes zu verwenden sind. Dadurch soll ein Lenkungseffekt erzielt werden, der dem Bedarf nach Pflegedienstleistungsangeboten Rechnung trägt, die es von Pflege und Behinderung betroffenen Menschen ermöglicht, auch im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Neben der Finanzierung der Sicherung bzw. des Aus- und Aufbaues der bereits vorhandenen Angebote wird verstärkt die Finanzierung von innovativen Modellen und Projekten sowie qualitätssichernder Maßnahmen gefördert, um so den Erfordernissen der Zukunft und neuen Anforderungen gerecht werden zu können.

Im Pflegefondsgesetz wurden zudem Steuerungselemente aufgenommen und ein Ausgabenpfad im Bereich der Langzeitpflege nach dem Vorbild der Gesundheitsreform im Sinne einer kontrollierten Steigerung der Ausgaben eingeführt. Dies soll zu einer Harmonisierung in Bezug auf das Dienstleistungsangebot in den Ländern führen.

Für die Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung werden für die Dauer der Finanzausgleichsperiode 2017 bis 2021 zusätzlich € 18 Millionen jährlich zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden zu gleichen Teilen von Bund, Ländern und den Trägern der Sozialversicherung aufgebracht.

### **4.3 Hospiz- und Palliativforum**

Auf Grund der 2015 beschlossenen Empfehlungen der Parlamentarischen Enquete-Kommission "Würde am Ende des Lebens" wurde ein Hospiz- und Palliativforum für die Dauer von fünf Jahren eingerichtet.

Ziele und Aufgaben sind insbesondere:

- die Umsetzung eines Hospiz- und Palliativ Care Stufenplanes durch Aktualisierung der Kostenschätzungen,
- die Förderung der Zusammenarbeit sowie Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den spezialisierten Hospiz- und Palliativeinrichtungen und den bestehenden Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen,
- die Förderung der koordinierten Einbindung von Ehrenamtlichen in die Hospiz- und Palliativbetreuung sowie
- die Mitarbeit bei der Entwicklung einer Regelfinanzierung für Hospiz- und Palliativeinrichtungen.

### **4.4 Unterstützung für pflegende Angehörige**

Eine große Mehrheit der Betroffenen wird zu Hause gepflegt, vor allem von nahen Angehörigen. Diese zu stärken und zu unterstützen ist eine der Zielsetzungen des Systems der österreichischen Pflegevorsorge:

- Personen, die eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen ab der Pflegegeldstufe 3 betreuen und aus diesem Grund ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder reduzieren mussten, können sich kostenlos in der Pensionsversicherung selbst- oder weiterversichern. Die dafür fälligen Beiträge werden zur Gänze vom Bund übernommen.

- Personen, die ein behindertes Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, zu Hause überwiegend pflegen, können sich kostenlos in der Pensionsversicherung selbstversichern. Dies ist bis zum 40. Lebensjahr des behinderten Kindes möglich.
- Bestimmte Angehörige sind in der Krankenversicherung mitversichert, wenn sie eine Versicherte oder einen Versicherten mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 überwiegend in häuslicher Umgebung pflegen.
- Bestimmte pflegende Angehörige können sich bei sozialer Schutzbedürftigkeit unter bestimmten Voraussetzungen in der Krankenversicherung selbst versichern, wenn sie auf Grund der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 keine Erwerbstätigkeit ausüben können.
- Nahen Angehörigen, die seit mindestens einem Jahr einen pflegebedürftigen Menschen überwiegend pflegen und an der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, können eine finanzielle Zuwendung für die Kosten der Ersatzpflege erhalten.
- Zur Qualitätssicherung machen Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen Hausbesuche bei Pflegegeldbezieherinnen und -beziehern. Der Zweck liegt in der Information und praxisnahen Beratung. Es besteht die Möglichkeit, einen solchen Hausbesuch auf Wunsch hin anzufordern. Pflegende Angehörige, die sich psychisch belastet fühlen, können zudem ein Entlastungsgespräch mit einer Psychologin/einem Psychologen in Anspruch nehmen.

## 4.5 Pflegekarenzgeld

Seit 1.1.2014 haben Arbeitskräfte (mit einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis, öffentlich Bedienstete und arbeitslose Personen) die Möglichkeit, eine Pflegekarenz (gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes) oder eine Pflegezeit (gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgeltes) unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zu vereinbaren.

Ab 1. Jänner 2020 haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf zwei Wochen Pflegekarenz/Pflegezeit. Sobald der Zeitpunkt des Beginns der beabsichtigten Pflegekarenz/Pflegezeit bekannt ist, ist dieser der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber mitzuteilen. Auf Verlangen ist binnen einer Woche die Pflegebedürftigkeit der/des Angehörigen zu bescheinigen und das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen.

In diesen zwei Wochen der Pflegekarenz/Pflegezeit kann eine Verlängerung vereinbart werden. Kommt währenddessen keine Vereinbarung über eine Pflegekarenz/Pflegezeit

zustande, so besteht ein Anspruch auf Pflegekarenz/Pflegezeit für bis zu weiteren zwei Wochen (insgesamt vier Wochen). Die so konsumierten Zeiten sind auf die gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz/Pflegezeit anzurechnen. Der Rechtsanspruch gilt in Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Zudem können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Sterbebegleitung Angehöriger oder schwerstkranker Kinder ihre Arbeitszeit ändern oder ihr Arbeitsverhältnis für eine gewisse Dauer karenzieren lassen.

Um pflegende und betreuende Angehörige im Falle einer Pflegekarenz bzw. Pflegezeit sowie einer Familienhospizkarenz bzw. Familienhospizzeit finanziell zu unterstützen, besteht seit 1.1.2014 unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf ein Pflegekarenzgeld.

Anspruch darauf haben Personen, die

- eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit vereinbart haben oder im Wege des Rechtsanspruches konsumieren;
- zum Zwecke der Sterbebegleitung einer/eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von schwerst erkrankten Kindern eine Familienhospizkarenz oder eine Familienhospizzeit in Anspruch nehmen;
- sich zum Zwecke der Pflegekarenz oder Familienhospizkarenz vom Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abgemeldet haben.

Grundsätzlich kann pro pflegebedürftiger Angehöriger/pflegebedürftigem Angehörigen das Pflegekarenzgeld für bis zu sechs Monate bezogen werden (vorausgesetzt, dass zumindest zwei nahe Angehörige in Pflegekarenz/zeit gehen).

Bei Erhöhung der Pflegegeldstufe ist einmalig eine neuerliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder -zeit für die/denselben Angehörigen bis maximal 12 Monate möglich.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für Familienhospizkarenz gebührt Pflegekarenzgeld für die Dauer der Maßnahme sowie ein Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich.

Der Grundbetrag des Pflegekarenzgeldes ist einkommensabhängig und gebührt grundsätzlich in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld (55 % des täglichen Nettoeinkommens). Da

im Falle einer Pfl egeteilzeit/Familienhospizteilzeit die Arbeitszeit reduziert und das Einkommen verringert wird, gebührt das Pflegekarenzgeld aliquot.

Anlaufstelle für diese Leistung ist das **Sozialministeriumservice**.

## 4.6 24-Stunden-Betreuung

Hausbetreuungsgesetz und Gewerbeordnung sind die arbeits- und gewerberechtliche Grundlage für eine legale bis zu 24-Stunden-Betreuung in privaten Haushalten in Form eines unselbstständigen oder eines selbstständigen Betreuungsverhältnisses.

Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung hat das Sozialministerium ein Förderungsmodell entwickelt, mit welchem Betreuungsleistungen an pflege- und betreuungsbedürftige Personen gefördert werden können. Es wird durch den Bund und die Länder gemeinsam im Verhältnis 60 % vom Bund zu 40 % von den Ländern finanziert.

Die Förderung kann monatlich bis zu € 1.100,- bei Vorliegen von unselbstständigen Betreuungsverhältnissen oder bis zu € 550,- bei Vorliegen von selbstständigen Betreuungsverhältnissen betragen. Das Einkommen der pflegebedürftigen Person muss unter € 2.500,- netto monatlich liegen, wobei Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfen unberücksichtigt bleiben. Für jede unterhaltsberechtigten Angehörigen oder Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um € 400,- bzw. um € 600,- für behinderte unterhaltsberechtigten Angehörigen. Ein allfälliges Vermögen der pflegebedürftigen Person hat keine Relevanz.

Darüber hinaus gelten die nachstehenden Förderungsvoraussetzungen:

- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes
- Wohnsitzmeldung der Personenbetreuungs-kraft im Haushalt der pflegebedürftigen Person
- Vollversicherung im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben der Personenbetreuungs-kraft
- Mindestwochenausmaß der vereinbarten Personenbetreuungsleistung von 48 Stunden
- Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3.

Das Betreuungsverhältnis kann in Form der Begründung eines Dienstverhältnisses mit der pflegebedürftigen Person oder einer/einem Angehörigen bestehen. Auch ein Vertrag dieser Personen mit einem gemeinnützigen Anbieter ist möglich. Der Weg, der derzeit am öftesten gewählt wird, ist die Beschäftigung einer selbstständigen Betreuungskraft. Um eine adäquate Qualität der Betreuungsleistung zu sichern, wurde festgelegt, dass die Personenbetreuungskräfte entweder

- über eine theoretische Ausbildung, die derjenigen einer Heimhelferin oder eines Heimhelfers entspricht, verfügen müssen oder
- seit mindestens sechs Monaten die Betreuung der Förderwerberin oder des Förderwerbers sachgerecht durchgeführt haben oder
- über eine fachspezifische Ermächtigung zu pflegerischen/ärztlichen Tätigkeiten verfügen.

Eines dieser drei Qualitätskriterien muss erfüllt sein, um eine Förderung zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung erhalten zu können.

## **4.7 Soziale Dienste**

Soziale Dienste werden von freien Wohlfahrtsverbänden, Ländern und Gemeinden angeboten. In diesen Diensten sind insbesondere Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegehelfer/innen, Heimhelfer/innen, Fach-Sozialbetreuer/innen und Diplom-Sozialbetreuer/innen in den Bereichen Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit und -begleitung tätig. Zirka vier Fünftel des Personals sind Frauen. Art und Angebot der Sozialen Dienste sind von Bundesland zu Bundesland verschieden.

### **4.7.1 Mobile Dienste**

Zu den mobilen Diensten gehören u. a. die Hauskrankenpflege, Heimhilfe, Familienhilfe, Essen auf Rädern, Besuchsdienst oder Beratungsdienste.

Die Inanspruchnahme mobiler Dienstleistungen betrug im Jahr 2018 rund 16,6 Millionen Stunden. Nach Angaben der Länder wurden im Jahr 2018 in Summe 153.486 Personen von mobilen Diensten betreut.

## **4.7.2 Teilstationäre Dienste**

Geriatrische Tageszentren oder Tagesbetreuungseinrichtungen erlangen in der österreichischen Pflege- und Betreuungslandschaft immer größere Bedeutung. Im Jahr 2018 wurden 8.188 Personen in teilstationären Einrichtungen betreut.

## **4.7.3 Stationäre Dienste**

Im Jahr 2018 wurden rund 95.100 Personen in Alten- und Pflegeheimen betreut.

## **4.7.4 Weitere soziale Dienstleistungen der Länder**

In den Bundesländern werden Dienstleistungen wie Angebote zur Kurzzeitpflege (etwa bei Verhinderung einer Pflegeperson aus dem familiären Umfeld), alternative Wohnformen sowie Case- und Caremanagement (etwa zur Beratung und Koordinierung beim Übergang von Krankenhausaufenthalten in eine Pflegeeinrichtung) und mehrstündige Alltagsbegleitungen und Entlastungsdienste (zur mehrstündigen Betreuung im häuslichen Umfeld der Klientinnen und Klienten zur Förderung und Aufrechterhaltung einer selbstbestimmten Lebensführung) angeboten.

Das Sozialministerium bietet auf seiner Webseite [www.infoservice.sozialministerium.at](http://www.infoservice.sozialministerium.at) kostenfreie und kundenfreundliche Informationen über das bundesweite Angebot an mobilen und stationären Diensten sowie weiteren Einrichtungen im sozialen Feld an.

## **4.7.5 Sozialbetreuungsberufe**

Durch eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe im Jahr 2005 konnten diese wesentlich attraktiver gemacht werden. Eckpunkte waren die Schaffung eines modularen Ausbildungssystems und einheitlicher Ausbildungsstandards in Österreich, die Harmonisierung der Berufsbilder und Berufsbezeichnungen, eine stärkere Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen, eine einheitliche Anerkennung der Ausbildungen, Sozialbetreuungsberufe sowie Qualitätsverbesserung für die betroffenen Klientinnen und Klienten.

## 4.8 Young Carers

In der Studie „Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige - Einsicht in die Situation gegenwärtiger und ehemaliger pflegender Kinder in Österreich“ wurde im Auftrag des Parlaments 2012 erstmals die Pflegesituation von Kindern und Jugendlichen durch das Institut für Pflegewissenschaft an der Universität Wien erhoben.

Die wichtigsten Ergebnisse sind u. a.:

- 42.700 Kinder und Jugendliche im Alter vom 5. bis 18. Lebensjahr sind betroffen;
- das durchschnittliche Alter liegt bei 12,5 Jahren;
- 70 % sind weiblich;
- Migration hat keinen Einfluss auf kindliche Pflege;
- Young Carers (YC) sind sowohl bei der direkten Pflege der erkrankten Person in Form von körperlicher und emotionaler Unterstützung, als auch im Haushalt oder bei der Geschwisterhilfe tätig;
- knapp 1/4 der YC helfen in allen drei Bereichen überdurchschnittlich viel; 14 % erklärten, fünf oder mehr Stunden am Tag zu unterstützen;
- negative Auswirkungen äußern sich oft in körperlicher, sozialer und psychischer Hinsicht (z. B. Kreuzschmerzen, übersteigertes Kontrollbewusstsein, Schuldgefühle, Verlustängste etc.);
- als positive Auswirkungen sind erhöhte Gelassenheit Problemen gegenüber und ein Gefühl, dem Leben gewachsen zu sein, zu beobachten, ebenso Empathiefähigkeit und ein Gefühl des frühen Erwachsenwerdens.

2014 folgte ein weiterer Forschungsauftrag zur „Konzeptentwicklung und Planung von familienorientierten Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige“. Ziel war es interessierten Organisationen und Bundesländern einen Rahmen zur Umsetzung lokaler Hilfsprogramme zu bieten.

In diesem Zusammenhang ist die Identifizierung von YC, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sowohl der Betroffenen als auch relevanter Berufsgruppen vordringlichste Aufgabe des Sozialministeriums. Dies wird unter vielfältige Kooperationen mit verschiedensten Institutionen (z. B. durch bundesweite Plakataktionen in Schulen, in Supermärkten und im Rahmen des Entlassungsmanagements in Spitälern) realisiert.

Beide Studien sind in der „Sozialpolitischen Studienreihe Band 19“ veröffentlicht - siehe unter <http://broschuerenservice.sozialministerium.at>

## 4.9 Demenzstrategie

Das Gesundheits- und das Sozialministerium haben die Gesundheit Österreich GesmbH mit der Ausarbeitung einer Demenzstrategie beauftragt. Der Prozess erfolgte sektorenübergreifend und band alle relevanten Partner (Stakeholder) - Bund, Länder, Sozialversicherungen, professionelle Experten, Betroffene und zuletzt im Sinne der Partizipation eine breite Öffentlichkeit - ein.

Nach Einarbeitung aller Anregungen aus der Online-Befragung und einem breiten Begutachtungsverfahren des Entwurfes wurde am 14.12.2015 der Abschlussbericht von den zuständigen Ministern der Öffentlichkeit vorgestellt. Insgesamt wurden sieben Wirkungsziele und 21 Handlungsempfehlungen erarbeitet.

Die Demenzstrategie soll bewirken:

Für Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen:

- dass sie in einem Lebensumfeld wohnen können, das Teilhabe sicherstellt und weitest gehende Selbstbestimmung fördert;
- dass sie über Unterstützungsangebote Bescheid wissen und diese auch nutzen können;
- dass sie darauf vertrauen können, von optimal geschulten und qualifizierten Menschen professionell betreut und unterstützt zu werden;
- dass sie bestmögliche mobile, teilstationäre und stationäre Betreuungsformen vorfinden, die eine integrierte Versorgung flächendeckend ermöglichen und dass sie aus einer Vielfalt von Angeboten wählen können;
- dass sie im Krankenhaus darauf vertrauen können, dass auf die eigenen Bedürfnisse (im Zusammenhang mit Demenz) eingegangen wird;
- dass sie flächendeckend und wohnortnah niederschwellige Anlaufstellen zur Information, Beratung, Früherkennung, Diagnose und Begleitung vorfinden, in denen multiprofessionelle Teams gemeinsam mit den Menschen individuelle Maßnahmen planen und notwendige Leistungen koordinieren.

Für An- und Zugehörige:

- dass sie einem Lebensumfeld wohnen können, das Unterstützung und Betreuung von Angehörigen mit Demenz möglich und leichter macht;
- dass sie über Unterstützungsangebote Bescheid wissen;
- dass sie ausreichend zur Unterstützung und Betreuung von Angehörigen mit Demenz geschult, beraten und unterstützt werden;
- dass sie aus einer Vielfalt von Angeboten für den Angehörigen mit Demenz wählen können, um so in der Betreuung unterstützt zu werden;
- dass sie flächendeckend und wohnortnah niederschwellige Anlaufstellen zur Information, Beratung, Früherkennung, Diagnose und Begleitung vorfinden, in denen multiprofessionelle Teams gemeinsam mit den Menschen individuelle Maßnahmen planen und notwendige Leistungen koordinieren.

•

Für die Bevölkerung:

- Mehr Bewusstsein für die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz zu entwickeln und in einem Gemeinwesen zu leben, in dem Teilhabe von allen gelebte Wirklichkeit ist;
- Informationen zum Thema Demenz zu erhalten, die die Angst vor der Krankheit nehmen und den Umgang damit erleichtern;
- Sensibilität für einen positiven Zugang zur Krankheit Demenz zu entwickeln.

Für spezifische Berufsgruppen, z. B. für kommunale Dienstleister, Behörden, Exekutive, Einsatzorganisationen oder Apotheken:

- Spezifische Informationen zur jeweils eigenen (beruflichen) Tätigkeit zu erhalten, um Menschen mit Demenz besser zu verstehen und auf ihre Bedürfnisse eingehen zu können.

Für Gesundheits- und Sozialberufe und Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheits- und sozialen Dienstleistungen:

- Ausreichend im Umgang mit Menschen mit Demenz geschult zu sein und sich laufend aus- und weiterbilden zu können;
- Im Weiterentwickeln der Angebote auf ausreichende und qualitätsgesicherte Daten und Forschungsergebnisse zugreifen zu können.

Für (politische) Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger:

- In einem laufenden Austausch mit Personen vom Fach und anderen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern zu stehen, um auf Bundes und Landesebene aufeinander abgestimmte Strukturen und Rahmenbedingungen für Menschen mit Demenz schaffen und weiterentwickeln zu können.

Die im Jahr 2015 entwickelte Demenzstrategie „Gut leben mit Demenz“ wird in Kooperation von Bund, Ländern, Trägervertretungen und Personen vom Fach seit dem Jahr 2016 weiterentwickelt und umgesetzt. Zur Unterstützung einer aufeinander abgestimmten Vorgehensweise wurde 2016 die „Plattform Demenzstrategie“ gegründet. Die Webseite [www.demenzstrategie.at](http://www.demenzstrategie.at) ermöglicht Transparenz über Projekte und Initiativen und dokumentiert den Umsetzungsstand der Wirkungsziele und Maßnahmen der österreichischen Demenzstrategie.

Erste Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit Pflege und Behinderung sind die in den Bundesländern eingerichteten Landesstellen des Sozialministeriumservice.

## 4.10 Qualitätssicherung

### Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege

Im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege werden im Auftrag des Sozialministeriums seit dem Jahr 2001 Hausbesuche bei Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher, die in ihrer häuslichen Umgebung betreut und gepflegt werden, durchgeführt.

Darüber hinaus werden seit 2009 verpflichtende Hausbesuche bei Bezieherinnen und Bezieher einer Förderung zur 24-Stunden-Betreuung gemäß §21b Bundespflegegeldgesetz durchgeführt. Die Hausbesuche werden über das Kompetenzzentrum Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege, welches bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen eingerichtet ist, für alle Pflegegeldentscheidungsträger koordiniert und von entsprechend ausgebildeten diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen (DGKP) durchgeführt.

Seit 2015 können kostenlose Hausbesuche auf Wunsch der pflegebedürftigen Person oder ihrer pflegenden Angehörigen vereinbart werden.

## **Das Österreichische Qualitätszertifikat für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung**

Das Sozialministerium entwickelte gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich und unter Einbindung weiterer Expertinnen und Experten das Österreichische Qualitätszertifikat für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung. Das Qualitätszertifikat soll ein sichtbares Zeichen für einen hohen Qualitätsanspruch sein und die Situation aller Beteiligten stärken.

Das Qualitätszertifikat basiert auf Freiwilligkeit und eröffnet Vermittlungsagenturen, die über die gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen hinaus höhere Qualitätsstandards erfüllen, die Möglichkeit, sich zertifizieren zu lassen. Anforderungen an die Qualifikation Personenbetreuungskräfte, insbesondere auf deren Ausbildung und Praxis, Sprachkenntnisse sowie soziale Kompetenz, werden dabei ebenso bewertet wie regelmäßige qualitätssichernde Hausbesuche,

Das Recht zur Führung des Zertifikates wird für den Zeitraum von drei Jahren erteilt, danach ist eine Rezertifizierung möglich. In diesem Zeitraum sind jährliche Überwachungsbegutachtungen vorgesehen. Bei Verstößen kann das Zertifikat auch entzogen werden. Das Zertifizierungsverfahren wird durch den Verein zur Förderung der Qualität in der Betreuung älterer Menschen durchgeführt, der langjährige Expertise und Erfahrung in Zusammenhang mit Qualitätsentwicklung und -sicherung aufweist.

# 5 Sozialentschädigung

Die staatliche Sozialentschädigung regelt in einer Reihe von so genannten Sozialentschädigungsgesetzen Entschädigungen in jenen Fällen, in denen jemandem durch staatliche Maßnahmen (z. B. beim Wehrdienst) oder im Zusammenhang mit einer besonderen Verantwortung des Staates (z. B. bei der inneren Sicherheit oder in Gesundheitsfragen) ein Schaden entstanden ist.

Die Sozialentschädigungsgesetze bieten vor allem Geldleistungen und Maßnahmen der Rehabilitation. Sie weisen für einzelne Personengruppen auch unterschiedliche Leistungen auf.

## 5.1 Kriegsoffer

Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die für die Republik Österreich, die österreichisch-ungarische Monarchie oder nach dem 13.3.1938 für die ehemalige deutsche Wehrmacht militärischen Dienst geleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gelten als Kriegsoffer nach dem **Kriegsofferversorgungsgesetz**. Auch Zivilpersonen, die durch militärische Handlungen oder durch Einwirkung von Waffen unverschuldet eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gehören zu diesem Personenkreis. Ebenso sind Leistungen für die Hinterbliebenen dieses Personenkreises vorgesehen.

Leistungen:

- Maßnahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation
- Heilfürsorge und orthopädische Versorgung
- Beschädigtengrundrente, Zusatzrente und andere Geldleistungen
- Renten für Hinterbliebene

Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten oder während des Zweiten Weltkrieges oder der Zeit der Besetzung Österreichs durch die Alliierten Mächte von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen festgenommen und angehalten wurden oder sich als politisch Verfolgte im Sinne des Opferfürsorgegesetzes außerhalb des Gebietes

der Republik Österreich befanden und von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen festgenommen und nach Beginn des Zweiten Weltkrieges angehalten wurden, erhalten eine Leistung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, sofern die Gefangenschaft (Anhaltung) mindestens drei Monate gedauert hat.

## 5.2 Heeresbeschädigte

Personen, die infolge des Präsenzdienstes oder Ausbildungsdienstes im österreichischen Bundesheer eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, erhalten seit 1.7.2016 Entschädigung nach dem **Heeresentschädigungsgesetz**. Davor erfolgte die Entschädigung nach dem Heeresversorgungsgesetz. Ebenso sind Leistungen für die Hinterbliebenen dieses Personenkreises vorgesehen.

Nach dem Heeresentschädigungsgesetz gebühren die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (siehe Kapitel 7.3.2. Unfallversicherung). Die nach dem Heeresversorgungsgesetz zuerkannten Leistungsansprüche bleiben gewahrt.

## 5.3 Verbrechensopfer

Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, EU- und EWR-Bürgerinnen und Bürger sowie Drittstaatsangehörige (bei Tatbegehung in Österreich), die durch ein Verbrechen eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, werden nach dem **Verbrechensopfergesetz** entschädigt.

Leistungen:

- Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation (sofern keine Sozialversicherung vorliegt)
- Heilfürsorge (psychotherapeutische Krankenbehandlungen), Krisenintervention und orthopädische Versorgung
- Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges und andere Geldleistungen (Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld)

## 5.4 Opfer der politischen Verfolgung

Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer der politischen Verfolgung von der Parlamentsauflösung im Jahr 1933 bis zur Befreiung im Jahr 1945 erhalten Leistungen nach dem **Opferfürsorgegesetz**:

- Renten, Heilfürsorgemaßnahmen sowie andere Begünstigungen

## 5.5 Impfgeschädigte

Personen, die durch eine bis 1980 vorgeschriebene Impfung gegen Pocken, durch eine empfohlene (z. B. gegen Kinderlähmung, Tetanus, Röteln) oder durch eine im Mutter-Kind-Pass genannte Impfung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, werden nach dem **Impfschadengesetz** entschädigt.

Leistungen:

- Maßnahmen der Rehabilitation
- ärztliche Hilfe und orthopädische Versorgung
- Pflege und Behandlung in Kranken- und Kuranstalten
- Beschädigtenrenten und andere Geldleistungen

## 5.6 Contergan-Geschädigte

- Contergan-Geschädigten, die vom Bundesministerium für Gesundheit eine Einmalzahlung bezogen haben und keine Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz erhalten, gebührt ab 1.7.2015 eine Rentenleistung nach dem Conterganhilfeleistungsgesetz. Die Leistung orientiert sich am Kriegsopferversorgungsgesetz und entspricht der Beschädigtenrente mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 %.

## 5.7 Heimopfer

Das Heimopferrentengesetz ist mit 1.7.2017 in Kraft getreten. Opfer, die in der Zeit vom 10.5.1945 bis 31.12.1999 als Kinder oder Jugendliche Gewalt in Heimen, in Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalten beziehungsweise in vergleichbaren Einrichtungen der Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände sowie in von diesen betrauten privaten Einrichtungen, entsprechenden Einrichtungen der Kirchen oder in Pflegefamilien erlitten haben, erhalten eine Rentenleistung.

Die Rentenleistung gebührt grundsätzlich ab der Erreichung des Regelpensionsalters bzw. ab dem Bezug einer Eigenpension.

## 6 Das Sozialministeriumservice – [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

Das Sozialministeriumservice mit seinen neun Landesstellen in den Landeshauptstädten versteht sich als **zentrale Anlaufstelle** des Bundes für Menschen mit Behinderungen, Erkrankung oder sonstiger Benachteiligung. Auch für deren Angehörige sowie für Unternehmen, die Menschen mit Benachteiligungen bereits beschäftigen bzw. zukünftig einstellen möchten, steht das Sozialministeriumservice als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die zentrale Aufgabe des Sozialministeriumservice liegt in der Förderung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dabei steht die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis im Vordergrund, die in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen in den Bundesländern (Arbeitsmarktservice, Land, private Träger) bewältigt wird.

Das Sozialministeriumservice erstellt auf Basis strategischer Vorgaben des Sozialministeriums, zusammengefasst im bundesweiten arbeitsmarktpolitischen Behindertenprogramm, regionale arbeitsmarktpolitische Programme in Kooperation mit regionalen Partnern.

Zur Steuerung und Umsetzung in den Regionen und zur Erreichung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen für Menschen mit Behinderungen hat das Sozialministeriumservice auf Landesebene folgende Aufgaben:

- mit allen relevanten Partnerinnen und Partnern (Kostenträger, Interessenvertretungen, Projektträger, Wirtschaft) die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation und Integration zu setzen,
- die rasche und einfache Abwicklung aller Verwaltungs- und Förderverfahren durch Verwaltungsvereinbarungen oder sonst geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, und
- durch arbeitsmarktpolitische Analysen zu gemeinsamen Förderstrategien und Schwerpunktsetzungen zu gelangen, die der regionalen Arbeitsmarktsituation, der Unternehmensstruktur, der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen und den bestehenden Angeboten entsprechen.

Dabei sollen bestehende Vernetzungs- und Koordinationsstrukturen bestmöglich genutzt bzw. bei Bedarf eingerichtet werden.

So bietet das Sozialministeriumservice seit 2012 ein vernetztes Instrumentarium von Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen und andere benachteiligte Gruppen, die bezahlte Arbeit am regulären Arbeitsmarkt sicherstellen und erhalten sollen. Im **Netzwerk Berufsassistenz (NEBA)** werden speziell für die Zielgruppe der Jugendlichen mit Behinderungen im Übergang von Schule zu Beruf gemeinsam mit den verschiedenen Projektträgern Maßnahmen des Jugendcoachings, „AusbildungsFit“ (vormals Produktionsschule), der Berufsausbildungsassistenz, der Arbeitsassistenz sowie des Jobcoachings angeboten (siehe Kapitel 3.1.4. Förderungen).

Das Jugendcoaching und „AusbildungsFit“ (vormals Produktionsschule) sind auch wesentliche Bestandteile der im Juli 2016 beschlossenen Ausbildungspflicht („AusBildung bis 18“).

Das Sozialministeriumservice koordiniert seit 2013 österreichweit das Programm **fit2work**. Dieses bietet **kostenlose Information und Beratung für Personen, deren Arbeitsplatz auf Grund von gesundheitlichen Problemen gefährdet ist oder die aus diesen Gründen Schwierigkeiten haben Beschäftigung zu finden** (siehe dazu auch Kapitel 3.1.6. Präventionsmanagement [www.fit2work.at](http://www.fit2work.at)).

Im Bereich der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen stellt das Sozialministeriumservice Behindertenpässe aus und ist seit 1.1.2014 ist auch für die Ausstellung von Parkausweisen gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung zuständig (siehe dazu Kapitel 3.2.1. Behindertenpass sowie 3.2.2. Parkausweis).

Zudem hat sich das Sozialministeriumservice in den letzten Jahren zu einer zentralen Begutachtungsstelle entwickelt. In diesem Sinn erstellt es mittlerweile verschiedene Gutachten wie z. B. zur Erlangung der erhöhten Familienbeihilfe oder zur Geltendmachung des Freibetrages wegen Behinderung gemäß Einkommenssteuergesetz 1988 etc. Bei dieser Tätigkeit wird das Sozialministeriumservice auf den Gebieten der Medizin, Berufskunde und Arbeitspsychologie durch Sachverständige unterstützt, die bei der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen auf berufsspezifisches Fachwissen zurückgreifen und auch psychodiagnostische Verfahren zur Leistungsbeurteilung und Ressourcenfeststellung nutzen.

Mit 1.1.2006 wurde dem Sozialministeriumservice durch den Vollzug des Bundes-Behindertengleichstellungsrechts eine weitere wichtige Aufgabe übertragen (vgl. Kapitel 3.4. Gleichstellung ).

Zu den traditionellen Aufgaben des Sozialministeriumservice zählen die Versorgung von Kriegsopfern, Opfern der politischen Verfolgung, Impfgeschädigten, Verbrechenopfern und Heimopfern (siehe Kapitel 5. Sozialentschädigung).

Im Bereich der 24-Stunden-Betreuung und der Unterstützung für pflegende Angehörige gewährt das Sozialministeriumservice finanzielle Zuschüsse. Seit 1.1.2014 ist das Sozialministeriumservice auch für das Pflegekarenzgeld zuständig (näheres dazu siehe Kapitel 4. Pflegevorsorge)

In all diesen Angelegenheiten bieten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialministeriumservice als Kompetenzzentrum für Behindertenfragen Beratung und Unterstützung an. Sie informieren über das Leistungsangebot des Sozialministeriumservice und aktuell gültige Regelungen oder vermitteln bei Bedarf an zuständige Organisationen weiter. Als erste Anlaufstelle dient dabei der offene Kundenempfang, der im Sinne des so genannten „one-desk-Prinzips“ dazu beitragen soll, vorhandene Schwellenängste gegenüber der öffentlichen Verwaltung abzubauen.

# 7 Schnittstellen

## 7.1 Andere Ministerien

Das österreichische Sozialministerium wird von der Öffentlichkeit mehr oder weniger „automatisch“ als jenes Ministerium wahrgenommen, das für alle Belange von Menschen mit Behinderungen zuständig ist. Das ist jedoch nicht der Fall, weil wir es hier mit einer Querschnittsmaterie zu tun haben, wie bereits in der Einleitung beschrieben. Die anderen Ministerien müssen daher immer wieder unter Berufung auf das „disability mainstreaming“ auf ihre eigene Zuständigkeit hingewiesen werden. Österreichs Ratifikation der **UN-Behindertenrechtskonvention** hat zur Folge, dass alle Bundesministerien die Konvention umsetzen müssen. Konkretes Beispiel dafür ist der „Nationale Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen 2012–2021“, der alle Kompetenzbereiche des Bundes betrifft.

### 7.1.1 Schulbildung

Abgesehen davon, dass Erziehung im Sinne der Inklusion bereits im Kindergarten beginnen soll, ist für jedes Kind das erste Schlüsseldatum der 1. September, der auf die Vollendung seines 6. Lebensjahres folgt. An diesem Tag beginnt die Schulpflicht.

Sollten Zweifel über die Schulreife des Kindes bestehen, kann auf die die mehr als 200 **Sonderpädagogischen Zentren** zurückgegriffen werden, die einzelnen Sonderschulen angegliedert sind. Es handelt sich dabei um Koordinationsstellen mit dem Auftrag, den Unterricht von Kindern mit Behinderung an allgemeinen Schulen in bestmöglicher Weise zu organisieren. Dies erfolgt u. a. durch die Bereitstellung von personellen und materiellen Ressourcen sowie Beratung und Unterstützung von Eltern sowie Lehrpersonal.

In einer Integrationsklasse werden bei einer verminderten Zahl an Schülerinnen und Schülern behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam im Zwei-Lehrer-System (eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer und eine Sonderpädagogin oder ein Sonderpädagoge) unterrichtet.

Im Rahmen dieser Elementarbildung soll den Kindern eine gemeinsame grundlegende und ausgewogene Bildung im sozialen, emotionalen, intellektuellen und körperlichen Bereich ermöglicht werden.

Für jene Kinder, die auf Grund einer physischen oder psychischen Behinderung dem Unterricht nicht folgen können, werden sonderpädagogische Betreuungsformen angeboten.

Beim Übertritt von der Grundschule in eine Schule der Sekundarstufe I kann man wählen zwischen Sonderschulbesuch oder einem integrativen Weg in der Hauptschule oder Unterstufe der Allgemein Bildenden Höheren Schule (AHS).

Infolge der hohen **Akzeptanz**, die der gemeinsame Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen in der Volksschule und in den Schulen der Sekundarstufe erreicht hat, werden bereits seit einigen Jahren mehr als 50 % aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ unterrichtet. Um eine kontinuierliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Körper- oder Sinnesbehinderungen auch in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und den allgemeinbildenden höheren Schulen (Oberstufe) zu gewährleisten, wurden besondere gesetzliche Regelungen geschaffen, die entsprechende Abweichungen vom Lehrplan sowie einen erweiterten Förderunterricht ermöglichen.

Im Jahr 2011 wurde eine **partizipative Strategie** zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im österreichischen Schulwesen gestartet. Dazu wurden Dialogrunden, Konferenzen und Informations- und Diskussionsveranstaltungen durchgeführt.

Die bisher identifizierten wichtigsten Handlungsfelder bzw. Maßnahmen betreffen:

- Die pädagogische und organisatorische Entwicklung von Schule und Unterricht,
- die Verbesserung der regionalen Unterstützungsstrukturen,
- die bedarfs- und bedürfnisgerechte Förderung,
- die Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen, sowie
- die wissenschaftliche Begleitung.

Mit dem Ansatz der „Inklusiven Region“ wurde auch ein Weg zur Realisierung in der Praxis herausgearbeitet: Ab dem Schuljahr 2015/16 haben die Bundesländer Kärnten, Steiermark

und Tirol mit dem Aufbau Inklusiver Modellregionen begonnen. Die Konzepterstellung „Inklusiver Modellregion“ findet sich auch im Steirischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

### 7.1.2 Universitätsstudium

Studierende mit Behinderungen erhalten je nach Schwere ihrer Behinderung eine bis zu € 5.040,- höhere Studienbeihilfe pro Jahr. Die Beihilfe steht dann zu, wenn eine Behinderung im Umfang von mindestens 50 % besteht. Personen, die Familienbeihilfe erhalten, müssen in einem solchen Fall nachweisen, dass sie erhöhte Familienbeihilfe beziehen. Ältere Studierende können den Nachweis durch eine ärztliche Bestätigung erbringen.

Für besondere Härtefälle gibt es eine Studienunterstützung, entweder als einmalige Zahlung oder in Form eines regulären Stipendiums (z. B. überbrückende Zahlungen an Studierende mit Behinderung, bis wieder Anspruch auf Studienbeihilfe besteht).

Das **Sozialministeriumservice** kann unter bestimmten Umständen eine Ausbildungsbeihilfe in der Höhe bis zu € 801,- (Stand 2020) gewähren. Außerdem bietet sie auch an, die Kosten für technische Hilfsmittel, die für das Studium erforderlich sind, zu übernehmen.

Seit der Gründung des Instituts „Integriert Studieren“ werden die Rahmenbedingungen für behinderte Studierende stufenweise verbessert. Das hier entwickelte Know-how wird in eigen entwickelten Universitätslehrgängen „Assistierende Technologien“ und „Barrierefreies Webdesign“ weitergegeben ([www.jku.at/iis](http://www.jku.at/iis)). Das Zentrum für Fernstudien ermöglicht Bildungsteilnahme insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen. Im Rahmen des jeweiligen Fernstudiums wird sehr individuell auf die Erfordernisse behinderter Studierender eingegangen.

Die 1997 gegründete Ombudsstelle für Studierende betreut und unterstützt Studierende und versucht bei auftretenden Fragen und Problemen im Studienalltag vermittelnd tätig zu sein.

### 7.1.3 Barrierefreiheit

Die **Beseitigung von Barrieren** ist wesentlich für die Gleichstellung und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft. Mit Inkrafttreten des **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG)** am 1.1.2006 und der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2008 wurden hierfür wichtige Voraussetzungen geschaffen.

Die Erstellung einer Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012–2021) ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Umsetzung der UN-Konvention. Ein eigener Schwerpunkt im NAP Behinderung ist dem Thema Barrierefreiheit gewidmet.

Barrieren können auch zu **Diskriminierungen** führen. Zur Vermeidung von wirtschaftlichen Härtefällen gibt es die **Zumutbarkeitsprüfung**. Rechtsfolgen einer Diskriminierung sind materieller und immaterieller **Schadenersatz** (Näheres dazu siehe Kapitel 3.4.1. Schutz vor Diskriminierung).

Seit 1.1.2016 gilt die Barrierefreiheit nach dem **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)** für **alle Bereiche**.

Neben dem baulichen Bereich ist vor allem die barrierefrei zugängliche **Information** wesentlich. Nach dem **E-Governmentgesetz** sind alle öffentlichen Websites barrierefrei zu gestalten. Dabei ist darauf zu achten, dass Inhalte auch in Leichter-Lesen-Version und in Österreichischer Gebärdensprache angeboten werden.

Die Entwicklung geht dabei in die Richtung, **alle** Verfahrensschritte vom Antrag bis zur Erledigung eines Anbringens **online** anzubieten. **E-Government** bietet nicht nur eine **Vereinfachung** vieler Verfahren, sondern vor allem auch die Chance einer **stärkeren Partizipation** der Bürgerinnen und Bürger. So können Bürgerbeteiligungsverfahren einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und die Beteiligung an Konsultationsverfahren bei Gesetzesvorschlägen ist möglich.

Aufgrund der EU-Richtlinie 2016/2102 müssen seit 23. September 2019 öffentliche Webseiten barrierefrei zugänglich gestaltet werden. Auf Bundesebene wurde dazu das Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) erlassen. Dieses gilt neben dem Bund auch für Einrichtungen,

die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen und überwiegend vom Bund finanziert werden bzw. unter dessen Aufsicht stehen. Zu diesem Zeitpunkt bereits veröffentlichte Webseiten müssen bis 23. September 2020 barrierefrei zugänglich gestaltet sein, mobile Anwendungen bis 23. Juni 2021. Für den Zuständigkeitsbereich der Länder und Gemeinden haben die Länder entsprechende Gesetze erlassen. Dies soll insbesondere Menschen mit Sehbehinderungen die Möglichkeit einräumen, öffentliche Webseiten uneingeschränkt zu nutzen.

Information ist aber nicht nur über das Internet abrufbar, Broschüren, Studien, Berichte etc. sind natürlich auch in gedruckter Form erhältlich. Immer mehr Ressorts veröffentlichen in diesem Zusammenhang **Leichter-Lesen-Versionen** für Menschen mit Lernbehinderungen.

Was die Teilnahme an Verfahren abseits neuer Medien betrifft, so sehen die Verfahrensgesetze Regelungen vor, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, **gleichberechtigt** am Verfahren teilzunehmen.

### **Förderung der Barrierefreiheit durch das Sozialministeriumservice**

Im Jahr 2018 startete die Aktion „Barriere:freie Unternehmen“ vor dem Hintergrund des allgemeinen gesellschaftspolitischen Ziels der Herstellung von Barrierefreiheit, um für Unternehmen einen Anreiz zu schaffen und diese zu unterstützen, ihre Produkte und Dienstleistungen barrierefrei anzubieten und somit eine uneingeschränkte Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Die gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben sowie der Abbau von Barrieren sind ein wesentlicher Bestandteil eines selbstbestimmten Lebens der Betroffenen und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Wirtschaft. Zu den Kosten für bauliche und nichtbauliche Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit kann ein einmaliger Kostenzuschuss gewährt werden.

#### **7.1.4 Erhöhte Familienbeihilfe**

Diese Beihilfe ist eine Leistung des Finanzministeriums. Sie beträgt unabhängig vom Einkommen der Eltern für jedes Kind pro Kind und Monat (seit 2018):

- ab Geburt € 114,00
- ab 3 Jahren € 121,90
- ab 10 Jahren € 141,50

- ab 19 Jahren € 165,10

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe wird bei mehreren Geschwistern für jedes Kind erhöht, ab dem ersten Bruder bzw. der ersten Schwester um € 7,10 bis € 52,- bei sieben oder mehr Kindern.

Im **September** wird jeweils ein **Schulstartgeld** von € 100,- für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ausgezahlt. Die Anweisung des Schulstartgeldes erfolgt gemeinsam mit der Auszahlung der Familienbeihilfe für September.

Die **erhöhte** Familienbeihilfe beträgt ab 1.1.2018 € 155,90 pro Monat. Sie wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt. Sie steht solange zu, wie die allgemeine Familienbeihilfe gewährt wird, und kann auch rückwirkend zuerkannt werden, allerdings höchstens für fünf Jahre ab dem Monat der Antragstellung.

Voraussetzung:

- Der Grad der Behinderung des Kindes beträgt mindestens 50 % oder
- Das Kind ist dauerhaft außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen

Für den Nachweis der Behinderung erfolgt nach Antragstellung eine Einladung zu einer Untersuchung bei sachverständigem ärztlichem Personal, welches vom **Sozialministeriumservice** bestellt wird.

### 7.1.5 Entschädigung für Tuberkulosekranke

1968 wurde das Tuberkulosegesetz beschlossen. 2016 wurde es umfassend modernisiert. Der Begriff der Tuberkulose wurde definiert und die Melde- und Behandlungspflicht neu geregelt. Nachdem man lange Zeit die Krankheit in den industrialisierten Ländern für besiegt gehalten hatte, kommt es auf Grund von Migration, zunehmender Armut und Resistenzentwicklung gegenüber gängigen Medikamenten zu einem sukzessiven Anstieg der Erkrankungsfälle.

Sobald die Krankheit durch ärztlichen Befund festgestellt wurde und sofern nicht gleichartige Ansprüche gegenüber einem anderen Leistungsträger bzw. nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, gewährt der Bund folgende Leistungen:

- Pflege und Behandlung in Krankenanstalten
- ärztliche Hilfe und Versorgung mit Arzneimitteln, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
- gesundheitliche Rehabilitation

## 7.2 Bundesländer

### 7.2.1 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Nachdem die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen in Österreich typische Querschnittsmaterien sind, sind neben den besonderen Zuständigkeiten des Bundes und der Sozialversicherungsträger, auch die Länder zu nennen. Auch ihr Ziel ist, Menschen mit Behinderungen zu einem möglichst selbständigen Leben in der Gemeinschaft zu verhelfen. Die Maßnahmen der Behindertenhilfe werden von den Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten durchgeführt, wo die Leistungen auch zu beantragen sind. Die einzelnen Landesgesetze unterscheiden sich zum Teil wesentlich voneinander.

Die Leistungen der Behindertenhilfe sind subsidiär. Das bedeutet, dass Länder nur dann eine Leistung erbringen, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die gleiche oder eine ähnliche Leistung von der Sozialversicherung, dem Arbeitsmarktservice oder dem Bund zu erhalten.

Leistungen:

- Medizinische Hilfen
- Pädagogische Hilfen
- Hilfen zur beruflichen Inklusion
- Beschäftigungstherapie
- Hilfen zur sozialen Inklusion

### 7.2.2 Beschäftigungstherapie

An der Schnittstelle zum Bund ist insbesondere die Beschäftigungstherapie hervorzuheben, da es hier um Menschen geht, die infolge von Art und Ausmaß ihrer Beeinträchtigungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem

integrativen Betrieb (noch) nicht in der Lage sind. Für diese Zielgruppe bieten die Bundesländer auf der Grundlage ihrer Zuständigkeit die Möglichkeit der Beschäftigung in Tages- und Beschäftigungsstrukturen an.

Die Arbeits- und Tätigkeitsschwerpunkte sind unterschiedlich. Neben Werkstätten mit einer Tagesstruktur werden auch Einrichtungen mit Wohnheimen angeboten. Durch fachkundige Betreuung und auf die individuelle Situation abgestimmte Aktivitäten sollen die Fähigkeiten der Menschen gefördert und weiterentwickelt werden. Einzelne Träger bieten Qualifizierungsgruppen, um Menschen mit Behinderungen an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

In den Tagesheimstätten gibt es keine Entlohnung, sondern ein Taschengeld. Bestehende finanzielle Leistungen, wie z. B. Familienbeihilfe oder eine allfällige Pension, bleiben davon jedoch unberührt.

Die **Aufnahme** in eine Einrichtung der Beschäftigungstherapie erfolgt nach Anhörung eines Sachverständigenteams, das aus Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, diplomierten Sozialarbeiterinnen und diplomierten Sozialarbeitern und Berufsberaterinnen und Berufsberatern besteht.

### 7.2.3 Alten- und Pflegeheime

Wenn der persönliche Pflegebedarf auch durch mobile soziale Dienste nicht mehr abgedeckt werden kann, ist es möglich in ein **Alten- oder Pflegeheim** zu übersiedeln. Viele dieser Häuser werden von den Ländern betrieben.

Zur Finanzierung dieser stationären Pflege kann das Einkommen inklusive Pflegegeld herangezogen werden. Der zu pflegenden Person verbleiben 20 % der Pension, die Sonderzahlungen sowie € 45,20 als monatliches Taschengeld vom Pflegegeld. Seit 01. Jänner 2018 ist der Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen untergebrachten Personen nicht mehr zulässig (sogenannter Entfall des Pflegeregresses).

Die Alten- und Pflegeheime bieten auch Übergangspflege (z. B. nach einem Spitalsaufenthalt zur Rehabilitation), Kurzzeitpflege (wenn die pflegenden Angehörigen die Pflege z. B. aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen für eine gewisse Zeit nicht ausüben können) oder Urlaubspflege (zur Entlastung der pflegenden Angehörigen) an.

Auf einer Webseite des Sozialministeriums werden u. a. Informationen über Betreuungsmöglichkeiten in Alten- und Pflegeheimen im gesamten Bundesgebiet angeboten. Diese Informationen werden auf Basis von Selbstauskünften von den Trägern dieser Heime alle 2 Jahre aktualisiert ([www.infoservice.sozialministerium.at](http://www.infoservice.sozialministerium.at)).

#### **7.2.4 Sozialhilfe**

Behinderung kann auch ein erhöhtes Armutsrisiko nach sich ziehen. Daher sind die Leistungen der Sozialhilfe für Menschen mit Behinderungen genauso wichtig und existenzsichernd, wie für alle anderen Armutsbetroffenen.

Im Bereich des Armenwesens wurde im vergangenen Jahr erstmals ein Grundsatzgesetz des Bundes geschaffen, das am 1. Juni 2019 in Kraft getreten ist. Dieses enthält Vorgaben, die die Länder in ihren eigenen Landesgesetzen umsetzen müssen. Bis zum Inkrafttreten dieser neuen Ausführungsgesetze gilt im jeweiligen Land noch das aktuelle Mindestsicherungsgesetz.

Hinweis: Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz hat keinen Einfluss auf Regelungen, die die Bundesländer speziell für Menschen mit Behinderungen – z. B. im Wege eigener Behindertenhilfegesetze – geschaffen haben.

Leistungen nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sollen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs beitragen. Neben den regelmäßig wiederkehrenden Aufwänden für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie sonstigen persönlichen Bedürfnissen können Unterstützungen für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation (= Aufwand für Miete, Hausrat, Beheizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben) geleistet werden. Ein Anspruch auf die Sozialhilfe besteht grundsätzlich nur dann, wenn keine ausreichende finanzielle Absicherung durch andere Mittel (z. B. Einkommen, Leistungen aus der Sozialversicherung, Unterhalt etc.) oder Vermögen möglich ist.

Die Sozialhilfe gebührt zwölfmal im Jahr und soll künftig verstärkt in Form von Sachleistungen erfolgen. Nach den Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes beträgt der Höchstsatz für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende im Jahr 2020 € 917,35 und für Paare € 1.284,29. Die ursprünglich vorgesehenen Höchstsätze für Kinder wurden vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig eingestuft. Die Länder können die Höhe dieser Leistungen deshalb

künftig selbst bestimmen. Im Jahr 2020 liegen die Richtsätze für Kinder zwischen rund € 165,- und € 247,- pro Kind.

Ab dem zweiten, dritten oder vierten Kind im Haushalt sehen manche Bundesländern niedrigere monatliche Richtsätze vor.

Für Alleinerziehende können die Länder einen nach Kinderzahl gestaffelten Zuschlag gewähren, mit der die Basisleistung aus der Sozialhilfe noch erhöht werden kann (zwischen rund € 28,- und € 110,- pro Monat und Kind; Werte 2020).

Darüber hinaus haben die Länder einen verpflichtenden Zuschlag für Menschen mit Behinderungen in Höhe von rund € 165,- pro Monat zu gewähren (Wert 2020), sofern sie nicht schon aufgrund anderer besonderer Bestimmungen höhere Leistungen für Menschen mit Behinderungen zuerkennen, die auf die Sozialhilfe angerechnet werden können.

Insgesamt finden Menschen mit Behinderungen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auch durch folgende Maßnahmen besondere Berücksichtigung:

- Sämtliche Leistungen, die zur Deckung eines Sonderbedarfs bei Pflege oder Behinderung erbracht werden, bleiben vom Grundsatzgesetz unberührt. Sonderbedarfe von Menschen mit Behinderungen können daher weiterhin uneingeschränkt berücksichtigt werden und dürfen auch nicht auf die Sozialhilfeangerechnet werden;
- Dauerhaft erwerbsunfähigen Personen können Leistungen der Sozialhilfe auch unbefristet gewährt werden;
- Menschen mit Behinderungen können auch von der anteiligen Kürzung bei der Haushaltsdeckelung ausgenommen werden, denn sie sollen ihre Leistung ungekürzt erhalten.

Die Leistung ist bei arbeitsfähigen Personen – bis auf wenige Ausnahmen – an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft gekoppelt. Wird die Mindestsicherung bezogen, aber der Einsatz einer zumutbaren Arbeit verweigert, kann die Leistung gekürzt und in Ausnahmefällen auch zur Gänze gestrichen werden. Bestimmte Personengruppen wie etwa Menschen mit Behinderungen werden von der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft – wie bisher – ausgenommen sein.

Krankenversicherung: Menschen ohne krankenversicherungsrechtliche Absicherung, die die Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen, werden von den Ländern zur gesetzlichen

Krankenversicherung angemeldet. Damit gewährleistet die Mindestsicherung/Sozialhilfe auch weiterhin den uneingeschränkten Zugang zu medizinischen Leistungen.

### **7.2.5 Barrierefreiheit**

Da die österreichische Gesetzgebung in die Zuständigkeiten der Länder und des Bundes aufgeteilt ist, kommt es, wie schon erwähnt, dem Bund schon allein aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht zu, z. B. bauliche Barrierefreiheit gesetzlich anzuordnen.

Die für das Baurecht zuständigen Länder haben teilweise in ihre Bauordnungen Bestimmungen über barrierefreies Bauen aufgenommen. Die Bauordnungen gelten im Wesentlichen aber nur für Neubauten und wirken nur im Falle von neuen Baumaßnahmen (z. B. Umbauten, Generalsanierung) auf Altbaubestand zurück. In vielen Fällen ist es wohl naheliegend, dass manche Gebäude oder Gebäudeteile (insbesondere bei historischen Gebäuden) nur schwer barrierefrei zugänglich gemacht werden können (z. B. der Stephansturm oder Burgruinen).

### **7.2.6 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**

Die UN-Behindertenrechtskonvention als völkerrechtlicher Vertrag muss von der Republik Österreich in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung umgesetzt werden. Diese Verpflichtung betrifft alle Gebietskörperschaften, also Bund, Länder und Gemeinden. Daher haben Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich auch Anlauf- und Monitoringstellen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eingerichtet.

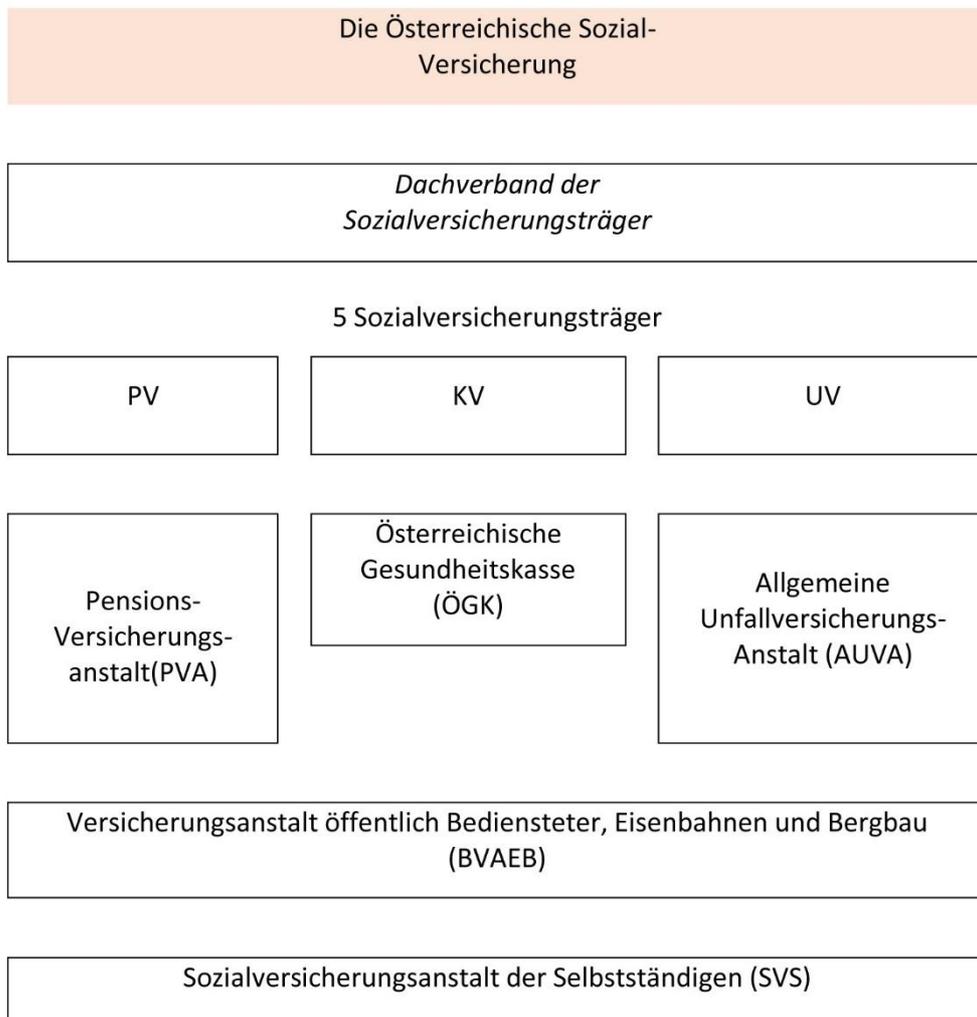
## **7.3 Sozialversicherung**

Zur Absicherung gegen verschiedenste Risiken, denen jeder Mensch in seinem Leben ausgesetzt ist, verfügt Österreich über ein System der sozialen Sicherheit, das jahrzehntelang Schritt für Schritt weiterentwickelt und ausdifferenziert wurde und selbstverständlich auch

für Menschen mit Behinderungen gilt. Auch sie können wie alle anderen krank oder arbeitslos werden, einen Unfall haben oder in Pension gehen.

Die Koordination der Vollziehungstätigkeit der Sozialversicherungsträger obliegt dem Dachverband der Sozialversicherungsträger. Es gibt 5 Sozialversicherungsträger, die berufsständisch und föderalistisch organisiert sind.

Abbildung 1: Die österreichische Sozialversicherung – Übersicht



Quelle: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Kennzeichnend für dieses System ist, dass es zu einem Gutteil – vor allem in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung – an eine Erwerbstätigkeit anknüpft. Das bedeutet nicht,

dass jede versicherte Person berufstätig sein muss: In der Krankenversicherung sind Angehörige mitversichert, ihre Mitversicherung hängt aber von der Erwerbstätigkeit eines/einer Angehörigen ab. Vergleichbar damit sind Pensionsansprüche nach dem Tod der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners (Witwen- bzw. Witwerpension). Für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sind Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit wichtige Voraussetzungen.

Die österreichische Sozialversicherung ist eine Pflichtversicherung: Wer unselbständig oder selbständig erwerbstätig ist, ist – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (Überschreitung der Geringfügigkeits- bzw. Versicherungsgrenze, Vorliegen eines Gewerbescheines etc.) erfüllt sind - in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung vollversichert. Unselbständig Erwerbstätige sind zu einem großen Teil zusätzlich gegen Arbeitslosigkeit versichert.

Die österreichische Sozialversicherung baut auf dem Versicherungs- und dem Solidaritätsprinzip auf, doch gibt es auch starke Elemente der Fürsorge. Das **Versicherungsprinzip** bedeutet, dass den Leistungen, die der Einzelne bei Eintritt des Risikofalles bezieht, eigene Beiträge gegenüberstehen müssen. Das **Solidaritätsprinzip** besagt, dass Beiträge und Leistungen für den Einzelnen nicht äquivalent sein müssen, sondern vielmehr ein sozialer Ausgleich innerhalb der Versichertengemeinschaft stattfindet. Das **Fürsorgeprinzip** ist z. B. in der Möglichkeit der Mitversicherung von Kindern verwirklicht. Den Leistungen für die Kinder stehen keine eigenen Beiträge gegenüber. Auch die Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung, durch die niedrige Pensionen aus Steuermitteln auf eine gesetzlich festgelegte Mindesthöhe angehoben werden, kann als solche gesehen werden. Hier findet der soziale Ausgleich allerdings nicht innerhalb der Gemeinschaft der Versicherten, sondern über das Bundesbudget statt. Dasselbe gilt für die Zuschüsse des Bundes an die Pensionsversicherung, sofern die Pensionsleistungen nicht aus den Beiträgen der Versicherten gedeckt sind.

### 7.3.1 Krankenversicherung

Die Leistungen der Krankenversicherung erhalten Versicherte und ebenso ihre Familienangehörigen, die keinen eigenen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz haben. Als solche gelten insbesondere Ehegattinnen und Gatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten (letztere, wenn sie mit dem/der Versicherten seit zehn Monaten in Hausgemeinschaft leben und seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt

führen) und Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bei Berufsausbildung oder Studium bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres), unter bestimmten Voraussetzungen auch Eltern und andere Verwandte.

Das Angebot der Krankenversicherung umfasst sowohl präventive als auch kurative Maßnahmen und reicht von der Vorsorgeuntersuchung und der jährlichen Jugendlichenuntersuchung bis zu den Hilfen im Krankheitsfall (Ärztliche Hilfe bei freier Arztwahl und gleichgestellte Leistungen wie physiotherapeutische Behandlungen, Medikamente, Heilbehelfe, Hauskranken- oder Spitalspflege usw.).

Das Krankengeld wird grundsätzlich ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von 26 Wochen gewährt. Unter bestimmten Voraussetzungen erhöht es sich auf 52 bzw. 78 Wochen. Ab dem 43. Tag gebührt ein erhöhtes Krankengeld.

Genauso hoch wie das Krankengeld ist das Rehabilitationsgeld, das als Überbrückungsleistung gedacht ist, wenn vorübergehend eine Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit für mindestens 6 Monate vorliegt und eine berufliche Rehabilitation nicht zumutbar und zweckmäßig ist.

Das erhöhte Krankengeld wird auch als Berechnungsgrundlage für das Wiedereingliederungsgeld, auf das Arbeitskräfte Anspruch haben, wenn sie nach einem längeren Krankenstand mit dem Unternehmen eine Wiedereingliederungsteilzeit vereinbaren, herangezogen. Es gebührt anteilig entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit.

### **7.3.2 Unfallversicherung**

Die Leistungen der Unfallversicherung umfassen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Arbeitsmedizinische Betreuung, Erste-Hilfe-Leistungen bei Arbeitsunfällen, Unfallheilbehandlung, Rehabilitation und finanzielle Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ereignen (einschließlich der Unfälle auf dem Weg zur oder von der Arbeit bzw. Ausbildung). Bestimmte Unfälle sind Arbeitsunfällen gleichgestellt, selbst wenn sie Personen betreffen, die nicht unfallversichert

sind, wie z. B. Unfälle bei der Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr oder beim Blutspenden, Unfälle beim Einsatz von Mitgliedern oder Personen von Hilfsorganisationen usw.

Von Berufskrankheiten spricht man bei Schädigungen der Gesundheit durch die versicherte Tätigkeit. Sie werden dann als Berufskrankheit anerkannt, wenn sie in der Anlage 1 zum § 177 ASVG als solche aufgelistet sind. Sie sind Arbeitsunfällen gleichgestellt.

Die Unfallheilbehandlung beseitigt mit allen geeigneten Mitteln die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung und die dadurch verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit und trachtet, eine Verschlimmerung der Folgen einer Verletzung oder Erkrankung zu verhüten.

Vorrangiges Ziel ist die Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, die Rehabilitation. Sie soll es der bzw. dem Versicherten ermöglichen, wieder im früheren oder in einem anderen Beruf tätig zu sein oder so selbständig wie möglich am Gemeinschaftsleben teilzunehmen. Als finanzielle Entschädigung nach Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten werden u. a. Versehrtenrenten und Renten an Hinterbliebene gezahlt.

### **7.3.3 Pensionsversicherung**

Um eine Pension zu erhalten, müssen im Laufe eines Erwerbslebens Versicherungsmonate in genügender Anzahl erworben werden und bestimmte Anspruchsvoraussetzungen (besondere) erfüllt sein. Neben der Alterspension gibt es Pensionen aus Gründen der Invalidität bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. In der Pensionsversicherung gilt der Grundsatz: Rehabilitation vor Pension. Um eine drohende Arbeitsunfähigkeit zu verhindern, kann demnach der Pensionsversicherungsträger Maßnahmen der Rehabilitation durchführen. Ziel ist, mit solchen Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen.

Über die Höhe der Pension entscheiden nach dem Versicherungsprinzip sowohl die Höhe der eingezahlten Beiträge als auch die Zahl der Versicherungsmonate. Bleibt die Pension unter einem bestimmten, jährlich festgesetzten Betrag, wird sie – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – aus Budgetmitteln auf diesen Betrag ergänzt. Diese sogenannte Ausgleichszulage wird für Alleinstehende und Paare in getrennter Höhe festgelegt.

Die Finanzierung der Pensionen erfolgt in Österreich im Umlageverfahren, d. h. die Berufstätigen kommen mit ihren Pensionsbeiträgen für die Pensionen der bereits aus dem Arbeitsleben ausgeschiedenen Personen auf. Die Solidarität der Versichertengemeinschaft umfasst damit auch einen vertikalen Aspekt im Sinn einer Solidarität der Generationen.

Männer gehen mit 65 in die reguläre Alterspension, Frauen derzeit noch mit 60. Ab 2024 wird das Alter für die reguläre Alterspension für Frauen schrittweise von 60 auf 65 angehoben.

### **7.3.4 Arbeitslosenversicherung**

Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind im Rahmen der Sozialversicherung auch arbeitslosenversichert, sofern ihr Einkommen über der vom Gesetzgeber festgelegten Geringfügigkeitsgrenze liegt. Die Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge (Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge) an den zuständigen Krankenversicherungsträger erfolgt durch die oder den Dienstgeber.

Tritt der Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit ein, haben die von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen Anspruch auf Arbeitslosengeld, sofern sie die Anwartschaft erfüllen und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Die Anwartschaft ist dann erfüllt, wenn in einem gewissen Zeitrahmen (sogenannte Rahmenfrist) bestimmte arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten der unselbständigen Erwerbstätigkeit vorliegen. Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist, sowie eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf. Wie lange das Arbeitslosengeld zuerkannt wird, hängt von der Dauer der nachgewiesenen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiträume ab.

Das Arbeitslosengeld besteht aus einem Grundbetrag, möglichen Familienzuschlägen sowie einem allfälligen Ergänzungsbetrag. Die Höhe des Grundbetrages wird nach dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen (einschließlich anteiliger Sonderzahlungen) des vorletzten (wenn die Antragstellung im ersten Halbjahr erfolgt) bzw. des letzten (wenn die Antragstellung im zweiten Halbjahr erfolgt) Jahres bemessen. Er beträgt 55 % des Nettoeinkommens, das dem für die Bemessung herangezogenen Bruttoeinkommen entspricht. Für Angehörige, zu deren Unterhalt die oder der Arbeitslose wesentlich beiträgt, wird zudem ein Zuschlag gewährt (Familienzuschlag). Sollte der Grundbetrag des Arbeitslosengel-

des unter dem jeweiligen Ausgleichzulagenrichtsatz liegen, ist er durch einen Ergänzungsbetrag auf dieses Niveau, höchstens jedoch auf 60 % (ohne Anspruch auf Familienzuschläge) bzw. 80 % (mit Anspruch auf Familienzuschläge) des Nettoeinkommens laut Bemessungsgrundlage, anzuheben.

Sollte die Arbeitslosigkeit über die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld hinaus weiterbestehen, so kann um Notstandshilfe angesucht werden. Mit Ausnahme der Anwartschaft müssen alle vorgenannten Voraussetzungen und zusätzlich auch eine Notlage vorliegen. Die Höhe der Notstandshilfe beträgt grundsätzlich 92 bzw. 95 % des Arbeitslosengeldgrundbetrages. Dazu kommen noch gebührende Familienzuschläge. Darüber hinaus orientiert sich die Höhe der Notstandshilfe an der Länge des Zeitraumes, für den das davorliegende Arbeitslosengeld zuerkannt wurde.

Die Notstandshilfe gebührt zwar zeitlich unbegrenzt (solange Notlage vorliegt), sie wird jedoch jeweils für maximal 52 Wochen bewilligt. Danach ist neuerlich ein Antrag zu stellen.

## 7.4 Arbeitsmarktservice – [www.ams.at](http://www.ams.at)

Das gesamte Dienstleistungsangebot des Arbeitsmarktservice (AMS) kann – dem Prinzip des „Disability Mainstreaming“ folgend, selbstverständlich auch von Menschen mit Behinderungen bzw. mit gesundheitlichen Einschränkungen in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt sie stehen einer Vermittlung am Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Die Dienstleistungen umfassen

- bedarfsgerechte Ausbildungs- und Berufsinformationen,
- umfassende Beratung und Betreuung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz;
- individuell abgestimmte Qualifizierungs- oder Beschäftigungsförderungen und Unterstützungsmaßnahmen

sowie unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen zur Existenzsicherung (Arbeitslosengeld<sup>1</sup> bzw. Notstandshilfe<sup>2</sup>).

---

<sup>1</sup> <http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/leistungen/arbeitslosengeld>

<sup>2</sup> <http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/leistungen/notstandshilfe>

Diese Personengruppe wird in den regionalen Geschäftsstellen des AMS durch geschulte REHA-Beratung betreut. Unter Berücksichtigung der persönlichen Situation und Problemlagen werden Lösungsstrategien entwickelt, die in einer verbindlichen Betreuungsvereinbarung festgehalten werden. Vorrangig sind dabei die Bemühungen einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Sollte dies nicht auf Anhieb gelingen, kann auch eine Vermittlung in ein Beschäftigungsprojekt in Erwägung gezogen werden. Diese Transitarbeitsplätze dienen dazu, die persönlichen Voraussetzungen zu verbessern um anschließend eine Beschäftigungsaufnahme am freien Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

## **7.5 Volksanwaltschaft – [www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at)**

Die Volksanwaltschaft kontrolliert die öffentliche Verwaltung und fördert und schützt die Einhaltung von Menschenrechten. Sie prüft Behörden, Ämter und Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden. Die Volksanwaltschaft kümmert sich um Beschwerden von Bürgerinnen und Bürger und prüft, ob die Verwaltung im Rahmen der Gesetze handelt und dabei Menschenrechtsstandards einhält.

Über das individuelle Beschwerderecht auch jedes Menschen mit Behinderungen hinaus hat die Volksanwaltschaft den gesetzlichen Auftrag, im Sinne des Art. 16 Abs. 3 der UN-BRK von sich aus aktiv zu werden (siehe Kapitel 3.6.2. Volksanwaltschaft).

## **7.6 Öffentlichkeitsarbeit**

### **7.6.1 Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien**

Eine Arbeitsgruppe hat in Umsetzung der entsprechenden NAP-Maßnahme unter Einbindung von Expertinnen und Experten und Behindertenverbänden eine „Empfehlung zur Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien“ ausgearbeitet. Sie wurde im Mai 2017 präsentiert und veröffentlicht. Als eine der vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen wurde die Webplattform [www.barrierefreiemedien.at](http://www.barrierefreiemedien.at) eingerichtet.

## **7.6.2 Wissenschaftspreis Inklusion durch Naturwissenschaften und Technik (WINTEC)**

Als eine der NAP-Maßnahmen wurde 2015 vom Sozialministerium der Wissenschaftspreis Inklusion durch Naturwissenschaften und Technik (WINTEC) erstmals ausgeschrieben. Seit 2016 wird der WINTEC mit erhöhtem Preisgeld vergeben.

Zur Umsetzung des Inklusionsgedankens können Projekte aus allen Wissenschaftsfeldern, ohne Beschränkung auf Naturwissenschaften oder Technik, eingereicht werden. Die drei besten Einreichungen werden prämiert. Näheres dazu siehe unter [www.sozialministerium.at/WINTEC](http://www.sozialministerium.at/WINTEC).

## 8 Nichtstaatliche Akteure

Hier ist an erster Stelle der Österreichische Behindertenrat ([www.behindertenrat.at](http://www.behindertenrat.at)) zu nennen. Er ist die österreichweit tätige Dachorganisation der Behindertenverbände und wird auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung im Bundesbehindertengesetz vom Sozialministerium finanziell unterstützt. Als Dachorganisation von über 80 Behindertenverbänden vertritt er die Interessen von 1,4 Millionen Menschen mit Behinderungen in Österreich. Er bringt das vielfältige Thema Behinderung in unterschiedlichen Veranstaltungen, Treffen und Arbeitsgruppen ein und bietet damit eine Plattform für Austausch und gesellschaftliche Veränderung – hin zu einem auf der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen basierten Verständnis von Behinderung.

Die Aufgaben des Österreichischen Behindertenrates sind vielfältig, er ist in zahlreichen Arbeitsgruppen und Gremien vertreten und wird in unterschiedlichen Gesetzen dazu aufgerufen, vertretende Personen zu entsenden. Er gibt nicht nur Stellungnahmen zu innerstaatlichen Gesetzesentwürfen und politischen Papieren ab, sondern befasst sich mit dem Thema „Behinderung“ auch über die Grenzen Österreichs hinaus. Er fungiert als Schnittstelle zwischen der österreichischen Zivilgesellschaftsvertretung und dessen internationalen und europäischen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, insbesondere dem European Disability Forum (EDF).

Für die zahlreichen Selbstbestimmt-Leben-Initiativen sei hier deren Dachverband Selbstbestimmt Leben Österreich angeführt (<http://slioe.at>). Ihr Ziel ist die Gleichstellung von behinderten Menschen und die Durchsetzung ihrer Rechte als Bürgerinnen und Bürger. Sie sind sowohl in Österreich als auch auf internationaler Ebene aktiv.

Auf dem Gebiet der Pflegevorsorge ist exemplarisch die **Interessensgemeinschaft pflegender Angehöriger** zu nennen ([www.ig-pflege.at](http://www.ig-pflege.at)), die sich für die Anliegen und Interessen der pflegenden Angehörigen annimmt. In Österreich wird der Großteil der Pflege und Betreuung im Haushalt von pflegenden Angehörigen übernommen. Meist entspricht dies dem Wunsch der pflegebedürftigen Person und ist für die Angehörigen eine Aufgabe, der sie sich mutig und oft ganz selbstverständlich stellen. Auch bei der Begleitung und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen in stationären Einrichtungen übernehmen die Angehörigen oft wichtige Aufgaben.

Die tragende Idee der Interessengemeinschaft ist, die oft schwierigen Rahmenbedingungen gemeinsam zu thematisieren, in Frage zu stellen und auf deren Verbesserung hinzuwirken.

Darüber hinaus gibt es noch eine Vielzahl an Vereinen, Interessensvertretungen, Selbsthilfegruppen und Organisationen, deren Aufzählung den Rahmen dieser Broschüre sprengen würde. Hier darf auf die Webseite des Sozialministeriums ([www.infoservice.sozialministerium.at](http://www.infoservice.sozialministerium.at)) verwiesen werden.

Die Broschüre Überblick ist ebenso in englischer Fassung verfügbar

**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)